



Bebauungsplan „Caritas-Zentrum“

VG Mendig, Landkreis Mayen-Koblenz

Fachbeitrag Artenschutz



Juli 2026

Impressum

Vorhabenträgerin:



Verbandsgemeinde Mendig

Marktplatz 3
56743 Mendig

Erstellerin:



Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH

Paul-Mertgen-Straße 5
56587 Straßenhaus
Tel. 02634 – 1414
E-Mail: info@kuebler-umweltplanung.de

Projektleitung:

Stefan Faßbender, M.Sc. Naturschutz & Biodiversitätsmanagement
Robin Nold, B.Sc. BioGeoWissenschaften

Inhaltliche Bearbeitung:

Lukas Raber, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie & Nutzpflanzenwissenschaften
Robin Nold, B.Sc. BioGeoWissenschaften

Straßenhaus, 03.07.2026

Stefan Faßbender

Projektnummer: 9068

Speicherpfad: W:\07-Öffentl AG\Mendig\Caritas-Zentrum\FBA\260703_FBA_Caritas_Mendig_Anpassung_RN.docx

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFTRAG	1
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
1.3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	3
1.4	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	6
2	PROJEKTBEDINGTE WIRKFAKTOREN	8
2.1	BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	8
2.2	ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	9
2.3	BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	9
3	METHODIK	11
3.1	UNTERSUCHUNGSGEBIET	11
3.2	VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN	11
4	ERMITTLUNG RELEVANTER ARTENGRUPPEN	13
4.1	VÖGEL	14
4.1.1	Gebäudebrüter/(Halb-)Höhlen- und Nischenbrüter	15
4.1.2	Gehölz- und Freibrüter	18
4.1.3	Bodenbrüter	19
4.2	FLEDERMÄUSE	19
4.3	SONSTIGE SÄUGETIERE	21
4.4	REPTILIEN	21
4.5	AMPHIBIEN	23
4.6	SCHMETTERLINGE	23
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG	25
5.1	VÖGEL	25
5.1.1	Gebäudebrüter/(Halb-)Höhlen- und Nischenbrüter	25
5.1.2	Gehölz- und Freibrüter	28
5.1.3	Bodenbrüter	30
5.2	FLEDERMÄUSE	33
6	MAßNAHMENKONZEPT	36
6.1	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN	36
6.2	KOMPENSATIONSMÄßNAHMEN	38
6.3	GESTALTUNGSMÄßNAHMEN	41
7	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	43

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Geplante bauliche Änderungen zur 2. Änderung des B-Plan "Sondergebiet Krankenhaus"	5
Abbildung 2:	Lageplanung des Architekturbüros Schneider Bau GmbH	6
Abbildung 3:	Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	7
Abbildung 4:	Wegfall von Bäumen nach der Satzung zum Schutz von Bäumen und Grünbeständen innerhalb der Stadt Mendig	39

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Baubedingte Wirkfaktoren	8
Tabelle 2:	Anlagebedingten Wirkfaktoren	9
Tabelle 3:	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
Tabelle 4:	Erfassungstermine Avifauna	11
Tabelle 5:	Gefährdung und Schutzstatus der nachgewiesenen, planungsrelevanten Vogelarten unterteilt nach brutökologische Gilden gemäß SÜDBECK et al. (2005). Wertgebende Arten sind fett markiert.	14
Tabelle 6:	Gefährdung und Schutzstatus der gemeldeten, planungsrelevanten Fledermausarten	19
Tabelle 7:	Gefährdung und Schutzstatus der gemeldeten, planungsrelevanten Säugetierarten (ohne Fledermäuse)	21
Tabelle 8:	Gefährdung und Schutzstatus der gemeldeten, planungsrelevanten Reptilienarten	22
Tabelle 9:	Gefährdung und Schutzstatus der gemeldeten, planungsrelevanten Amphibienarten	23
Tabelle 10:	Gefährdung und Schutzstatus der gemeldeten, planungsrelevanten Schmetterlingsarten	23

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFTRAG

Im Rahmen der Weiterentwicklung ihres Standortes plant die St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH im Stadtgebiet Mendig, innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig, verschiedene bauliche Maßnahmen. Diese umfassen den Neubau und die Sanierung des ehemaligen Krankenhauses auf dem Gelände des derzeitigen Caritas Zentrums in Mendig. Ziel ist es, die baulichen Strukturen an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Einrichtung anzupassen. Um die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat die Stadt Mendig die Aufstellung einer 2. Änderung zu dem Bebauungsplan „Sondergebiet Krankenhaus“ beschlossen. Die aktuell gültige Fassung des Bebauungsplans ist die Urplanung „Sondergebiet Krankenhaus“ aus dem Jahr 1974.

Zur Abschätzung möglicher vorhabenbedingter Konfliktpotenziale im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (IfU) in diesen Rahmen mit der Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz (FBA) in Ergänzung zum parallel erstellten Umweltbericht (IfU 2026) beauftragt.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (ehemals 79/409/EWG) des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Vogelschutz-Richtlinie) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Im März 2010 ist das neue und aktuell gültige Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51) die aktuelle Fassung stammt vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt und die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie zulässt,

rechtlich abgesichert. Diese Neufassung wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) zuletzt geändert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen** des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen.
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und

- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe (CAB) GmbH plant eine umfassende bauliche und konzeptionelle Weiterentwicklung ihres Standortes in Mendig, dem Caritas-Zentrum. Das Gelände liegt innerstädtisch auf Grundstücken, die sich im Eigentum der Kirchengemeinde St. Cyriakus befinden und im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages an die St. Raphael CAB verpachtet sind. Bereits seit mehreren Jahren befindet sich das Caritas-Zentrum in einem schrittweisen Dezentralisierungsprozess, der die Standorte in Mendig, Polch und Mayen umfasst. Aufgrund der veralteten Gebäudestrukturen und der aktuellen Anforderungen des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) ist eine bauliche Weiterentwicklung dringend erforderlich. Im Zuge der geplanten Maßnahmen sollen sowohl Umbauten als auch Neubauten realisiert werden. Hierbei ist unter anderem die Sanierung des nördlichen Bestandsgebäudes, dem ehemaligen Krankenhaus/Wohnheim, der Neubau eines Wohnheims für Menschen mit Beeinträchtigung sowie der Neubau einer Wohnstätte für Seniorinnen und Senioren inklusive Abbruch eines TAF-Pavillons geplant. Nach der Sanierung des nördlichen Bestandsgebäudes soll dieses als Verwaltungsgebäude und Bistro genutzt werden. Eine bauliche Beeinflussung sowie der Umbau der Fassade des zukünftigen Verwaltungsgebäudes, bzw. Bistros kann nicht ausgeschlossen werden.

Für die Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes wurden durch das IfU verschiedene Kartierungen durchgeführt. Darunter fallen eine Höhlenbaumkartierung im Dezember 2024 und Februar 2025, eine Brutvogelkartierung im Zeitraum von März bis Juni 2024 sowie eine Biotoptypenkartierung im September 2024. Im Zuge einer Gebäudekontrolle im Juni 2024 wurden bestehende Gebäude auf Fledermäuse sowie gebäudebrütende Vögel oder für diese Artengruppen relevante Habitatstrukturen untersucht und hinsichtlich ihrer Habitateignung bewertet. Gleichzeitig fand an diesem Termin auch eine Kartierung



der Bestandsbäume statt. Dabei wurden Zufallsfunde weiterer potenziell vorhabensrelevanter Tier- und Pflanzenarten als Nebenbeobachtungen erfasst.

Die Lage der geplanten Vorhaben ist in Abbildung 1 und Abbildung 2 dargestellt. Weitere Details zum Vorhaben können dem Umweltbericht (IFU 2026) entnommen werden.

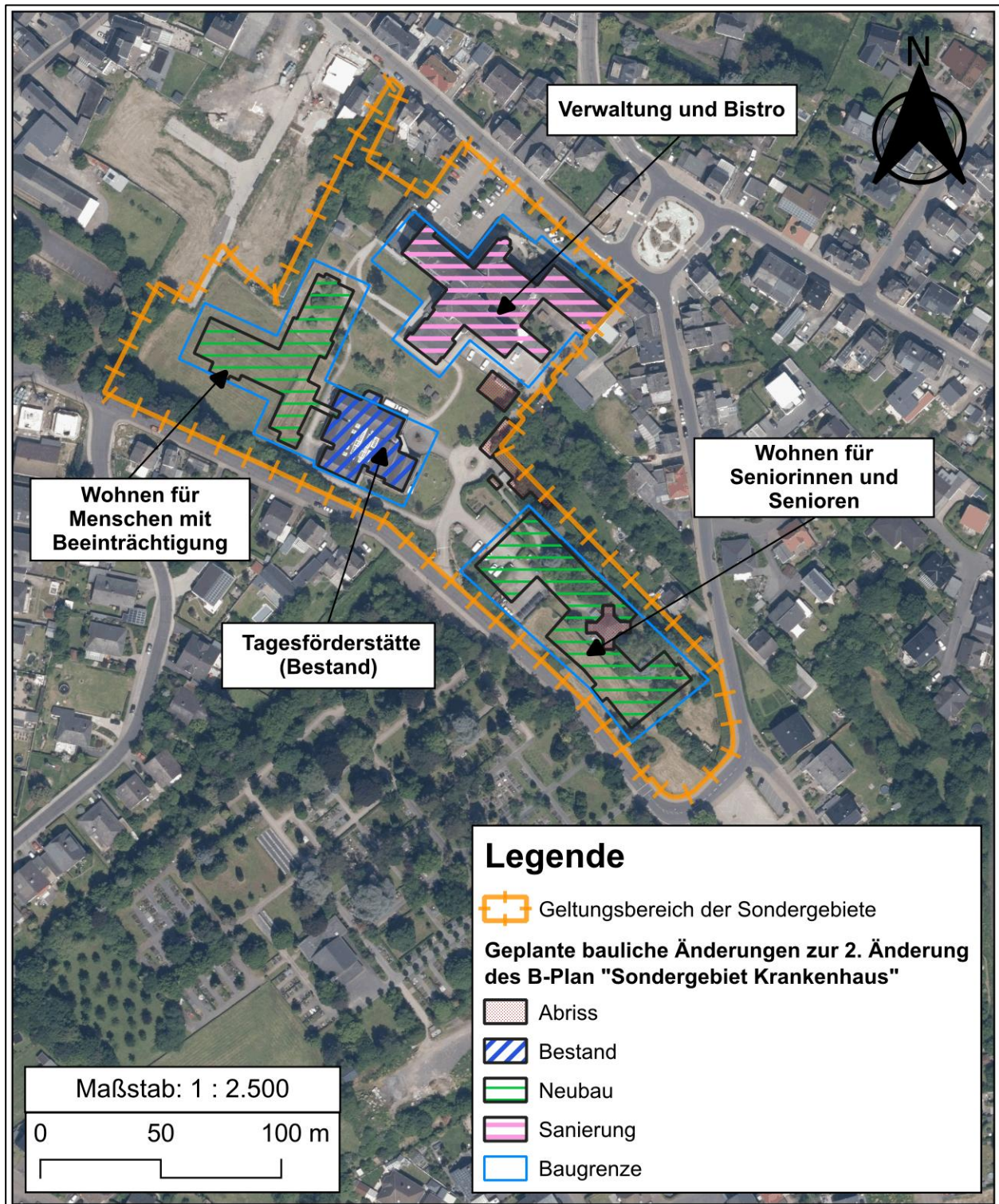


Abbildung 1: Geplante bauliche Änderungen zur 2. Änderung des B-Plan "Sondergebiet Krankenhaus"

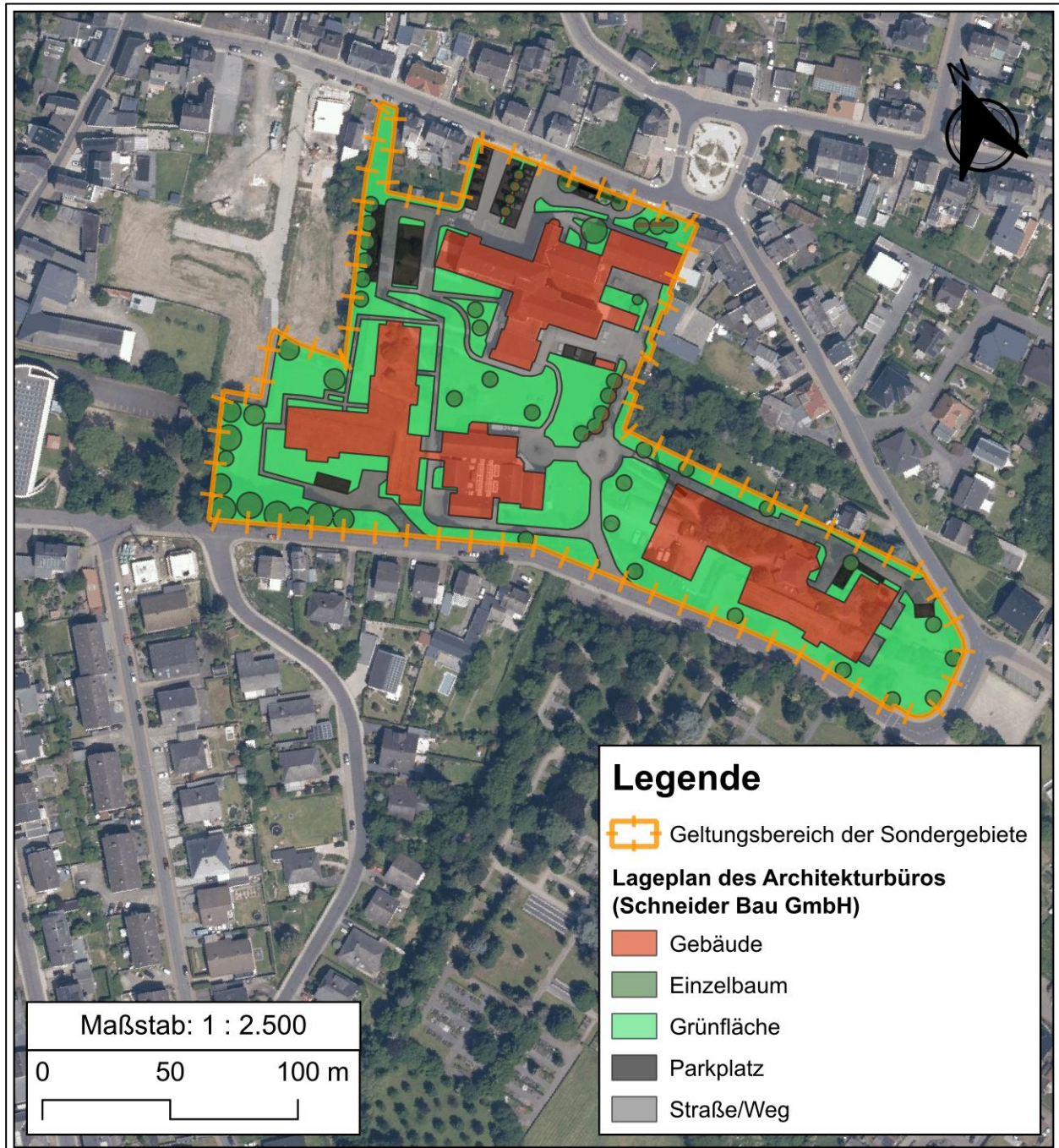


Abbildung 2: Lageplanung des Architekturbüros Schneider Bau GmbH

1.4 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Vorhaben befindet sich im Stadtgebiet von Mendig. Es liegt inmitten eines bestehenden Siedlungsraumes und ist durch eine überwiegend urbane Nutzung geprägt. Das Untersuchungsgebiet gehört naturräumlich zu der Großlandschaft (3. Ordnung) „Mittelrheingebiet“ (29). Innerhalb dieser Region lässt sich das Gebiet dem Naturraum (4. Ordnung) „Mittelrheinisches Becken“ (291) zuordnen. In der 5. Ordnung gehört

es zum „Maifeld-Pellener Hügelland“ (291.2), konkret zum „Pellener Senken- und Hügelland“ (291.22) (6. Ordnung). Auf höchster Ordnung liegt das Untersuchungsgebiet naturräumlich in der „Pellenzsenke“ (291.221). Dabei handelt es sich um eine Vulkan- und Agrarlandschaft am Nordrand des Maifeldes. Sie erstreckt sich über etwa 10 km Länge und 6 km Breite und wird von den Laacher Kuppen im Nordosten sowie den Pellenzvulkanen im Südosten deutlich überragt. Der Landschaftsraum ist großflächig von Lava und Bims bedeckt. Nur wenige Gewässer wie der Laacher Graben, der Krufter Bach und die Nette gliedern das Gebiet. In ehemaligen Abbauflächen sind zudem vereinzelt kleinere Stillgewässer entstanden.

Die Geländeoberfläche innerhalb des Plangebietes liegt in einer Höhenlage von etwa 200 bis 230 m ü. NN und weist ein insgesamt mäßiges Relief auf. Das Profil der Umgebung ist größtenteils offen. Die Fläche des Planvorhabens sind teils bereits bebaut, unter anderem mit einer Tagesförderstätte sowie dem Caritas-Zentrum. Im nördlichen Bereich sowie im Südosten des Caritas-Geländes befinden sich versiegelte Flächen in Form von Parkplätzen. Eine größere, unversiegelte Grünfläche erstreckt sich im westlichen Teil des Plangebiets und eine kleinere Grünfläche im Osten. Am Rand der Fläche, insbesondere im Westen, Norden sowie Osten, sind Gehölzstrukturen vorhanden.

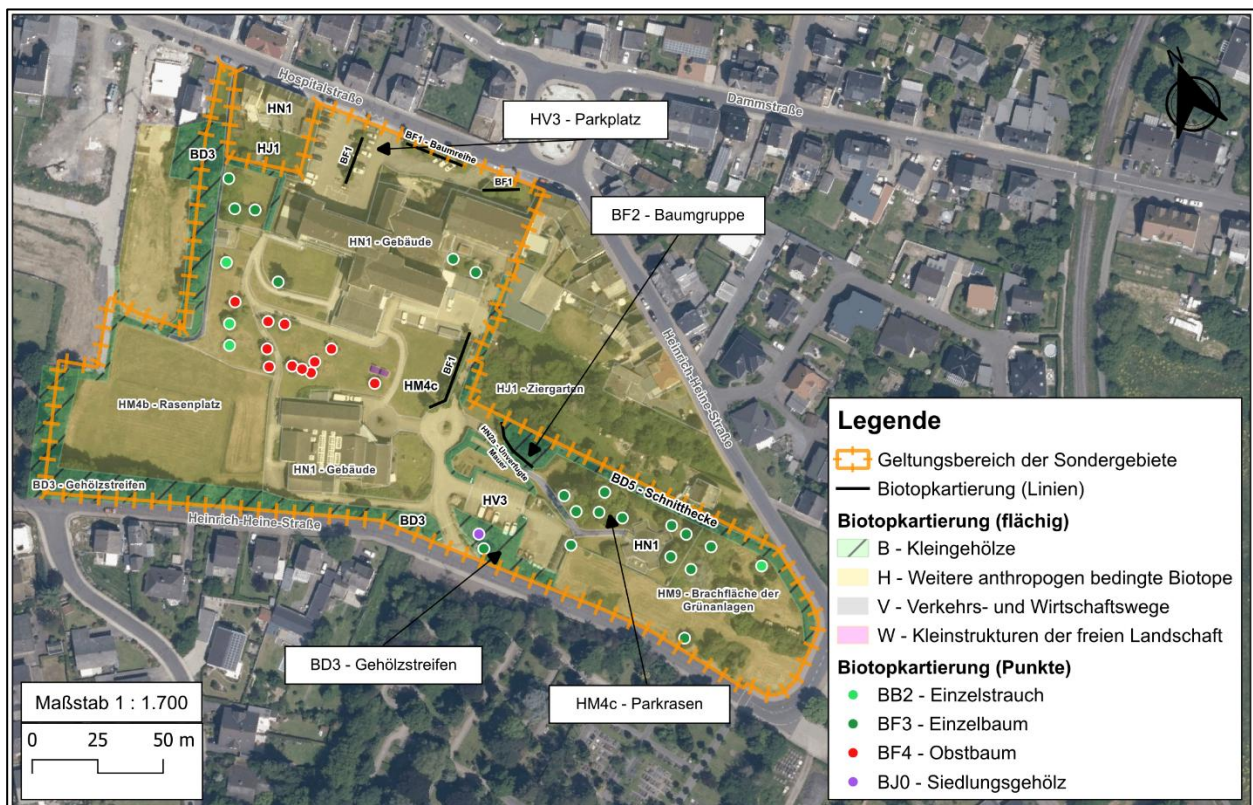


Abbildung 3: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet

2 PROJEKTBEDINGTE WIRKFAKTOREN

2.1 BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Baubedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen für Lager, Arbeits- und BE-Flächen (s. Tabelle 1). Das Schaffen und Entfernen von Fundamenten und Unterkonstruktionen kann eine Veränderung der abiotischen Standortfaktoren bewirken. Des Weiteren kann es durch die Bauarbeiten zu akustischen, optischen und mechanischen Wirkungen durch Beleuchtung, Befahrung, Tritt o.ä. kommen. Neben Betroffenheiten für die Fauna und Biotope sind auch Auswirkungen auf das Bodengefüge möglich (z.B. Verdichtung). Die Habitatstruktur kann durch die bauliche Entfernung oder den Rückschnitt von Gehölzen verändert werden. U.a. der Baustellenbetrieb kann eine baubedingte Barrierewirkung oder Individuenverluste bewirken. Ebenfalls stellt der genannte Verkehr eine Quelle möglicher nichtstofflicher, stofflicher sowie mechanischer Einwirkungen dar. Eine gezielte Beeinflussung von Organismen und Arten kann durch Gehölzrodungen und -rückschnitte sowie etwaige CEF-Maßnahmen stattfinden.

Tabelle 1: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Wirkprozesse	Potenzielle Auswirkungen
Direkter Flächenentzug	→ Lager-, Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen	• Lebensraumverlust
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	→ Gehölzrodungen / -rückschnitte → Abriss der Bestandsgebäude	• Tötung/Verletzung von Tieren • Entfernung, Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Lebensraumverlust
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	→ Baufeldfreimachung → Vegetationsentfernung → Baustellenbetrieb	• Tötung/Verletzung von Tieren • Zerschneidung von Lebensräumen
Nichtstoffliche Einwirkungen	→ Lärm durch Baufahrzeuge und -maschinen → Bewegungsunruhe bei Bauarbeiten → Rammarbeiten für Unterkonstruktion und Zaun → Baufahrzeuge und -maschinen	• Störung (Meidung betroffener Flächen)
Stoffliche Einwirkungen	→ Schadstoffeintrag durch Betriebsstoffe der Baumaschinen → Mülleintrag durch Baumaßnahmen	• Störung (Meidung betroffener Flächen) • Tötung/Verletzung von Tieren
Mechanische Einwirkungen	→ Tritt / Befahren → Lagerflächen	• Tötung/Verletzung von Tieren

Wirkfaktoren	Wirkprozesse	Potenzielle Auswirkungen
		- Entfernung, Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Temporärer Lebensraumverlust

2.2 ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Bei den anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um die durch das Vorhaben bedingten Wirkungen, welche die Schutzgüter dauerhaft beeinträchtigen können. Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die potenziellen anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens und hiervon potenziell betroffene Schutzgüter.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren setzen sich in diesem Vorhaben vor allem aus dem direkten Flächenentzug (Versiegelung) und der voraussichtlichen Barrierewirkung der geplanten Gebäude zusammen. Der Flächenentzug betrifft u.a. die Schutzgüter Fauna, Flora, Boden und Wasser. Da die Gebäudeflächen ein mögliches Kollisionsrisiko für Vögel darstellen, kann eine anlagebedingten Fallenwirkung folgen.

Tabelle 2: Anlagebedingten Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Wirkprozesse	Potenzielle Auswirkungen
Direkter Flächenentzug	→ Fläche der geplanten Gebäude → Zuwegungen → Hofflächen / Parkflächen	- Dauerhafter Lebensraumverlust - Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	→ Versiegelung ehemals unversiegelter Fläche → Grünanlagenplanung	- Dauerhafter Lebensraumverlust - Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	→ Gebäude als Kollisionsrisiko	Tötung/Verletzung von Vögeln

2.3 BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen während des Betriebes der Anlage, z.B. durch optische Reize. In der Regel handelt es sich damit um dauerhafte oder regelmäßig wiederkehrende Auswirkungen, die auf die Nutzung zurückzuführen sind (s. Tabelle 3).

Die betriebsbedingten Auswirkungen basieren im Wesentlichen auf der alltäglichen Nutzung durch Menschen. Dies beinhaltet u.a. Lärm, Mülleintrag, Vegetationspflege sowie Tritt und Befahrung. Da die betriebsbedingten Auswirkungen in diesem Vorhaben i.d.R. nicht maschineller Natur sind und das Vorhaben

in einem innerstädtischen Bereich geplant ist, kann von einem geringen Spektrum betriebsbedingter Auswirkungen ausgegangen werden.

Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Wirkprozesse	Potenzielle Auswirkungen
Nichtstoffliche Einwirkungen	➔ Lärm durch alltägliche Nutzung ➔ Bewegungsunruhe durch alltägliche Nutzung ➔ Befahrung der Fläche	• Störung (Meidung betroffener Flächen)
Stoffliche Einwirkungen	➔ Mülleintrag durch alltägliche Nutzung ➔ Eintrag umweltgefährdender Stoffe durch alltägliche Nutzung	• Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen • Störung • Barrierewirkung/Meidung betroffener Flächen • Dauerhafte Veränderungen/Verlust von Habitatstrukturen
Gezielte Beeinflussung von Organismen und Arten	➔ Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten ➔ Pflegemaßnahmen der Grünanlage ➔ Tritt / Befahren	• Störung von Tieren • Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Tötung/Verletzung von Tieren

3 METHODIK

3.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Als Untersuchungsgebiet (UG) wird die Grenze des räumlichen Geltungsgebietes der vorgeschlagenen Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Krankenhaus“ sowie der Umkreis von 200 m um das Plan-
gebiet als ausreichend erachtet.

3.2 VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN

Im Jahr 2024 erfolgte durch das IfU eine faunistische Erfassung in Form einer **Brutvogelkartierung**. Dabei wurden auch Zufallsfunde weiterer potenziell vorhabensrelevanter Tier- und Pflanzenarten als Nebenbeobachtungen erfasst. Darüber hinaus wurden die Bestandsgebäude im Zuge einer **Gebäudekontrolle** im Sommer am 19.06.2024 auf Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel oder für diese Artengruppen relevante Habitatstrukturen untersucht und hinsichtlich ihrer Habitateignung bewertet. Zusätzlich erfolgte am 04.12.2024 eine **Horst- und Höhlenbaumkartierung**.

Am 17.09.2024 wurde außerdem eine Biotoptypenkartierung gemäß Biotoptypenkartieranleitung (LKOMPVO) für Rheinland-Pfalz durchgeführt, deren Ergebnisse im parallel zum FBA erstellten Umweltbericht (IfU 2026) ausführlicher dargestellt werden. Weitere systematische faunistische Erfassungen anderer Artengruppen haben nicht stattgefunden.

Zur Erfassung der **Brutvögel**, in Anlehnung an die Methodik nach SÜDBECK et al. (2005), wurden fünf Begehungen in den Morgenstunden und eine Abendbegehungen eine Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zur Erfassung von Mauerseglern bei methodenkonformer Witterung durchgeführt (siehe **Tabelle 4**). Dabei wurden alle Nachweise, welche zumindest als Hinweise auf potenziell vorhandene Brutreviere gewertet werden können, punktverortet und die erhobenen Nachweisdaten zur Ermittlung von Brutrevieren in Karten zusammengefasst, sofern im UG mindestens ein Brutverdacht besteht.

Tabelle 4: Erfassungstermine Avifauna

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bedeckung [n/8 a]	Niederschlag
27.03.2024	07:15-08:15	6	8/8	-
10.04.2024	07:00-08:00	6	0/8	-
23.04.2024	08:00-09:00	1	0/8	-
14.05.2024	07:00-08:15	10	0/8	-
07.06.2024	19:15-20:45	18	4/8	-
19.06.2024	06:45-08:15	16	8/8	-

Die Datengrundlage zu weiteren potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten(-gruppen), für welche keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden, bildete eine Abfrage der vorhandenen Art-daten in den verfügbaren Datenbanken in Rheinland-Pfalz.

Es wurde eine Artdatenabfrage des betreffenden TK-25-Blattes (hier 5609) im *Artdatenportal*¹ durchgeführt. Ebenso erfolgte eine Datenabfrage in der betreffenden 2 km x 2 km-Rasterkachel (3765580) über das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) Rheinland-Pfalz². Zusätzlich wurde die Online-Plattform des Arten-Analyseprogramms ArtenFinder³ über punktgenaue Artdaten in einem Radius von 200 m um das Planungsgebiet abgefragt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Biotopkartierung und sonstiger im UG vorgefundenen Strukturen erfolgte im Rahmen der vorangestellten Relevanzabschätzung eine Bewertung der Habitateignung und damit des potenziellen Auftretens der gemeldeten planungsrelevanten Arten im UG anhand der artspezifischen Lebensraumansprüche. So werden bei der Relevanzabschätzung Arten abgeschichtet, deren Lebensraumansprüche sich nicht mit dem vorliegenden UG überschneiden. Die verbleibenden Arten werden in der artenschutzrechtlichen Bewertung (siehe Kapitel 5) näher betrachtet.

¹ <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzte Abfrage am 15.11.2024

² https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, letzte Abfrage am 15.11.2024

³ <https://artenanalyse.net/artenanalyse/>, letzte Abfrage am 15.11.2024

4 ERMITTLUNG RELEVANTER ARTENGRUPPEN

Für die Artengruppen der Vögel beschränkt sich die weitere gutachterliche Bewertung auf die vorliegenden Daten als Ergebnis der systematischen Kartierungen (vgl. Kapitel 3.2). Für die Artengruppen **Reptilien**, **Amphibien**, **Fledermäuse**, **Säugetiere** (exklusive Fledermäuse) und **Tagfalter** basieren die Bestandsdaten auf Datenbankabfragen (vgl. Kapitel 3.2), weshalb zunächst im Zuge der Relevanzabschätzung geprüft wird, ob anhand der im UG vorgefundenen Habitatstrukturen und der Habitatansprüche der gemeldeten Arten ein Vorkommen angenommen werden muss oder bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden kann.

Im folgenden Kapitel werden diejenigen Arten dargestellt, die im UG nachgewiesen sind oder deren Vorkommen im UG aufgrund von Verbreitung, Datenbankmeldungen oder vorhandener Habitatstrukturen möglich ist. Als planungsrelevant werden im Rahmen dieses Gutachtens nur die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, sowie die heimischen europäischen Vogelarten betrachtet (vgl. Kapitel 1.2).

Alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL). Darüber hinaus wird der Schutzstatus der gemeldeten/nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten wie folgt beurteilt:

Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Angaben zu Roten Listen Deutschland und Rheinland-Pfalz (RL D, RL RLP):

Kategorien: * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; 4 = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 0 = ausgestorben; R = extrem selten; n.b. = nicht bewertet

EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL):

I = Art des Anhangs I der VSRL; Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2. der VSRL

FFH-Richtlinie (FFH-RL):

IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL

Im Prozess der Relevanzabschätzung wird durch Analyse der Habitateignung geprüft, welche der zu betrachtenden Arten(-gruppen) im UG bzw. Wirkungsbereich des geplanten Eingriffes potenziell vorkommen können. Für diese Arten wird gemäß einer Worst-Case-Betrachtung ein tatsächliches Vorkommen angenommen, ebenso wie für die durch Kartierungsergebnisse gesichert vorkommenden Arten. Kann eine Betroffenheit nicht bereits im Zuge der Relevanzabschätzung sicher ausgeschlossen werden, etwa aufgrund mangelnder Habitateignung im relevanten Wirkungsbereich, folgt in Kapitel 5 eine artenschutzrechtliche Bewertung.

4.1 VÖGEL

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen, welche der Tabelle 5 zu entnehmen sind. Diese lassen sich gemäß SÜDBECK et al. (2005) in die Gilden der Bodenbrüter, Gehölz- und Freibrüter, der Groß- und Greifvögel sowie der (Halb-)Höhlen- und Nischenbrüter einteilen, innerhalb welcher sie im Folgenden weiter betrachtet werden. Im Rahmen der Gebäudekontrolle wurden keine Nutzungsspuren nachgewiesen, welche auf einer Nutzung durch Eulen hinweisen. Auch wurden im Rahmen der Horst- und Höhlenbaumkartierung keine Strukturen mit Nistplatzeignung für Eulen festgestellt. Eine Betroffenheit von Eulen im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann folglich ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Gefährdung und Schutzstatus der nachgewiesenen, planungsrelevanten Vogelarten unterteilt nach brutökologische Gilden gemäß SÜDBECK et al. (2005). Wertgebende Arten ⁴sind **fett** markiert.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus	RL		VS-RL	Status im UG
			RLP	D		
Avifauna						
(Halb-)Höhlen- und Nischenbrüter						
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	3	*	-	vBV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	*	*	-	BV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	§	*	*	-	NG
Straßentaube	<i>Columba livia</i> f. <i>domestica</i>	§	n.b.	n.b.	-	vBV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§	3	3	-	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	*	*	-	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	*	*	-	vBV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	*	*	-	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	*	*	-	vBV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	3	*	-	vBV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	*	*	-	vBV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	V	3	-	NG
Gehölz- und Freibrüter						
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	V	3	-	NG
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	§	*	*	-	vBV
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	§	*	*	-	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	*	*	-	vBV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	§	*	*	-	DZ
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	*	*	-	NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	*	*	-	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	*	*	-	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	§	*	*	-	vBV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	*	*	-	vBV

⁴ Kriterien wertgebender Vogelarten:

- 1) Wertgebend nach SÜDBECK et al. (2005): Rote Liste mindestens V/R oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSR)
- 2) Sonstige streng geschützte Arten nach EG-ArtSchV oder Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1)
- 3) Rote Liste Rheinland-Pfalz (DIETZEN et al. 2026) mindestens V/R
- 4) VSR Art. 4 Abs. 2 in RLP

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutzstatus	RL		VS-RL	Status im UG
			RLP	D		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	§	*	*	-	NG
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	*	*	-	NG
Türkentaube	<i>Streptopetalia decaocto</i>	§	3	*	-	vBV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	*	*	-	vBV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	V	*	-	vBV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	*	*	-	vBV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	*	*	-	vBV
Bodenbrüter						
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§	3	*	Art. 4 (2): sont. Zugvo- gelart	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	*	*	-	vBV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	*	*	-	vBV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	*	*	-	NG

Legende:

NG	Nahrungsgast
vBV	vermeintlicher Brutvogel (syn. Reviervogel, angenommene Brut)
BV	Brutvogel (Brutnachweis)
DZ	Durchzügler

4.1.1 GEBÄUDEBRÜTER/(HALB-)HÖHLEN- UND NISCHENBRÜTER

In dieser Gilde werden Vogelarten zusammengefasst, welche vorwiegend im Wald, an dessen Rand oder in Feldgehölzen und Galeriewäldern brüten und ihre Nester in Höhlen, Halbhöhlen oder Nischen anlegen. Die Höhlen werden von einigen Arten selbst angelegt (Specht, z.T. Meisen). Andere Arten nutzen diese nach oder greifen auf Astausfaltungen, Risse und Spalten in Bäumen zurück. Einige Arten dieser Gilde nutzen auch Felsspalten oder Gebäude als Brutplatz (z.B. Mauersegler, Haussperling, Turmfalke). Auch vom Menschen angebrachte Nistkästen werden von einigen Arten (z.B. Meisen) gern angenommen. Die Möglichkeit zum Ausweichen auf andere Quartiere wird durch die im Lebensraum verfügbaren entsprechenden Strukturen begrenzt. Vogelarten dieser Gilde sind somit weniger brutplatzflexibel als frei- oder auch bodenbrütende Arten (SÜDBECK et al. 2005). Da der Abriss der Bestandsgebäude im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan potenziell mit Verlusten von Brutplätzen von Gebäudebrütern einhergeht, sind diese hier als besonders vorhabenrelevant zu betrachten.

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden mehrere Vogelarten festgestellt, welche das Bestandsgebäude des Caritaszentrums oder weitere Gebäude auf dem Gelände mutmaßlich oder gesichert als Brutplatz nutzen. Auch im Rahmen der Gebäudekontrolle wurden mehrfach alte oder frische Kotsuren und Niststrukturen insbesondere am bestehenden Hauptgebäude festgestellt, welche in einigen Fällen nicht eindeutig einer Vogelart zugeordnet werden können, jedoch eindeutig eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten belegen.

Ein Brutplatz der **Blaumeise** (*Parus caeruleus*) wurde im Giebel des Hauptgebäudes festgestellt. Der **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*) nistete in der Holzverkleidung der Cafeteria. Der **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*) wurde mit drei Brutrevieren im UG nachgewiesen, wobei zwei Brutplätze im Bereich des Hauptgebäudes und einer an der Tagesförderstätte vermutet werden. Die **Kohlmeise** (*Parus major*) wurde ebenfalls als vermeintlicher Brutvogel mit zwei Revieren festgestellt, wobei die sich die Brutplätze mutmaßlich im Bereich der umgebenden Gärten in Nistkästen oder Baumhöhlen befinden, während das Caritasgelände als Nahrungshabitat genutzt wird. Neben den genannten ubiquitären Arten von allgemeiner Planungsrelevanz besteht ein Brutverdacht für weitere gebäudebrütende Vogelarten, welche aufgrund ihrer Gefährdung oder ihres Schutzstatus als wertgebende Arten nach SÜDBECK et al. (2005) einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Autökologie und das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet wird im Folgenden kurz dargestellt.

Der **Haussperling** (*Passer domesticus*) ist als ausgesprochener Kulturfolger in Deutschland flächig verbreitet und tritt insbesondere in Siedlungsräumen mit hoher Dichte auf. Typische Habitats umfassen etwa Industriegebiete, Innenstädte, Wohnsiedlungen, Gartenstädte, Dörfer sowie Grünflächen, die eine Bebauung beispielsweise mit Scheunen oder Gehöften aufweisen. Wichtig für die Wahl des Bruthabitats ist ein ganzjährig ausreichendes Nahrungsangebot von Samen und Insekten. Außerhalb der genannten Lebensräume ist der Haussperling nur selten anzutreffen. Der Standvogel brütet meist in Nischen, Spalten oder Höhlen an oder in Gebäuden, teilweise in Kolonien (SÜDBECK et al. 2005). Im UG tritt der Haussperling als vermuteter Brutvogel auf. Im Bereich des Hauptgebäudes konnten Altvögel beim Aufsuchen eines potenziellen Nistplatzes beobachtet werden. Auch im Bereich der an das Gelände angrenzenden Wohnbebauung wurde die Art balzend und zum Teil nestbauend festgestellt.

Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*) brütet als Kulturfolger in Dörfern und Städten an Gebäuden, sowie in siedlungsfernen Bauten wie beispielsweise Brücken, sofern ein freier Anflug gewährleistet ist. Wichtig ist eine gewisse Gewässernähe, da Mehlschwalben schlammige, lehmige Böden als Nistmaterial benötigen, die beispielsweise an Ufern oder Pfützen zu finden sind. Mehlschwalben ziehen ein bis zwei Jahresbruten einzeln oder in großen Kolonien mit bis zu 350 Brutpaaren auf. Der Langstreckenzieher erreicht gegen Ende März bis Anfang April das Bruthabitat und zieht meist im August oder September wieder in die Überwinterungsgebiete. In der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) ist die Mehlschwalbe als gefährdet gelistet. Die Bestandstrends sind langfristig sowie kurzfristig negativ. Als Gründe für den Rückgang der Art sind die Entfernung von Nestern oder Unterbindung des Nestbaus an Gebäuden, sowie die generelle zunehmende Flächenversiegelung und damit ein Fehlen von Nistmaterial anzuführen (GEDEON et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005). Im Untersuchungsjahr konnte ein genutztes Nest der Mehlschwalbe in einem Winkel des Hauptgebäudes im Bereich des Innenhofs nachgewiesen werden. Daneben fanden sich Überreste eines alten Nestes auch an der Fassade des Hauptgebäudes am Parkplatz.

Der **Mauersegler (*Apus apus*)** besiedelt heute als ausgesprochener Kulturfolger überwiegend Stadt- und Dorflebensräume und nistet an hohen Gebäuden in Innenstädten, Blockrandbebauung, Industrieflächen und seltener moderner Wohnblockbebauung. Als Brutplatz dienen horizontale Hohlräume mit direktem Anflug unter Dachziegeln, Regenrinnen und Traufen oder in Jalousiekästen und Mauerlöchern. Auch Nistkästen werden angenommen. Sie treten in der Regel als Koloniebrüter mit ausgeprägter Brutplatzbindung auf. Die Langstreckenzieher erreichen das Brutgebiet Ende April bis Mitte Mai und verlassen dieses unmittelbar nach Ausflug der Jungvögel bereits ab Mitte Juli bis Ende August. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten wird das Vorjahresnest besetzt. Erstbrüter besetzen im Vorjahr ausgesuchte Nistplätze (SÜDBECK et al. 2005). Da die Zählung des Brutbestandes anhand ein-/ausfliegender Altvögel an den Nisthöhlen sehr aufwendig und aufgrund der schlechten Einsehbarkeit weiter Bereiche des Hauptgebäudes und insbesondere des Daches ungenau ist, erfolgt eine Schätzung des Bestandes über die Zählung der maximal festgestellten Anzahl fliegender Altvögel, wozu SÜDBECK et al. (2005) folgend eigens eine abendliche Begehung kurz vor Sonnenuntergang innerhalb des relevanten Zeitraumes erfolgte. Dabei ist die Anzahl der festgestellten Altvögel mit dem Bestand der Brutpaare gleichzusetzen, da in den Abendstunden immer ein Altvogel des Paares brütet. Während der abendlichen Begehung am 07.06.2024 konnten maximal 11 Altvögel im Luftraum über dem Caritasgelände festgestellt werden, wobei die Brutplätze nicht zwangsläufig im UG liegen. Es konnten im Bereich des Hauptgebäudes während der Begehung keine Gebäudeanflüge verzeichnet werden, anhand der vorhandenen Habitatausstattung sind jedoch Brutplätze in diesem Bereich zu erwarten, weshalb im Sinne einer Worst Case-Betrachtung von einem Brutbestand von 11 Brutpaaren am Hauptgebäude ausgegangen wird. Die übrigen Gebäude weisen aufgrund ihrer geringen Höhe keine Eignung als Bruthabitat auf.

Der **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)** kommt in halboffenen und offenen Lebensräumen jeglicher Art vor, sofern ein Angebot von Nistplätzen vorhanden ist. Sein Nest errichtet der Turmfalke sehr variabel in Feldgehölzen, Einzelbäumen, im Waldrandbereich, aber auch in hohen Gebäuden, wie Kirchen, Schornsteine, Industriegebäuden, Gittermasten und Ähnlichem. Auch Nistkästen oder schon vorhandene Greifvogel-, Krähen- oder Elsternnester werden bezogen, außerdem werden Felswände, Steinbrüche und Sand- und Kiesgruben genutzt. Je nach Angebot von Nistplatz und Nahrung wird auch in Kolonien gebrütet. Turmfalken gelten als Mittel- und Kurzstreckenzieher, die das Bruthabitat meist im März erreichen. Ein Teil der Population kann auch im Brutgebiet überwintern. Ende März beginnt die Legeperiode der Jahresbrut, die in monogamer Saisonsehe vor allen vom Männchen großgezogen wird. In Deutschland ist der Turmfalke flächig verbreitet und die Bestände stabil. Kurzfristige Schwankungen der Bestände sind meist auf kalte Winter und schlechte Mäusejahre zurückzuführen (DIETZEN et al. 2015; SÜDBECK et al. 2005, GEDEON et al. 2014). Im UG erfolgte der einmalige Nachweis eines einzelnen Individuums sowie randlich der Nachweis eines potenziellen Brutpaares überfliegend. Damit besteht hier zumindest in der näheren Umgebung ein

Brutverdacht, wobei kein Hinweis auf einen Brutplatz im Bereich des Caritasgelände im Rahmen der Gebäudekontrolle und der Brutvogelkartierung erbracht wurde. Eine Brut auf dem Gelände wird damit ausgeschlossen.

Die Gilde der (halb-)höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten wird daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse in Kapitel 5 näher betrachtet.

4.1.2 GEHÖLZ- UND FREIBRÜTER

Die Gilde der Gehölz- und Freibrüter umfasst Vogelarten, welche vorwiegend im Wald, am Waldrand, in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch oder Galeriewäldern brüten und eigene freie Nester in der Vegetation anlegen. Diese Vogelarten sind weniger auf bestimmte Quartiere (z.B. Höhlen), sondern vielmehr auf Gehölzstrukturen als Brutstandort angewiesen. Ihnen kann somit gegenüber (Halb-)Höhlen- und Nischenbrütern, mit denen sie sich den Lebensraum häufig teilen, eine höhere Brutplatzflexibilität unterstellt werden. Ein Ausweichen auf Nachbarsträucher/-bäume ist in der Regel möglich, sofern dies nicht durch intra- und interspezifische Interaktionen erschwert wird (Revierabgrenzung, Verdichtung von Revieren). Die meisten der betreffenden Arten bauen zur nächsten Brutsaison neue Nester (SÜDBECK et al. 2005).

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden in der Gilde der Gehölz- und Freibrüter nahezu ausschließlich ungefährdete ubiquitäre Vogelarten von allgemeiner Planungsrelevanz als vermuteter oder sicher nachgewiesener Brutvogel im UG festgestellt, etwa Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) oder Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*). Lediglich die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) werden aufgrund ihrer Gefährdung in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als wertgebend eingestuft. Geeignete Bruthabitate finden sich im UG sowohl im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in der weiteren Umgebung durch vorhandene Gehölzstrukturen in Form von Gebüsch, Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen und Feldgehölzen. Für den Grünfink (*Chloris chloris*) besteht ein gesicherter Brutnachweis in den regelmäßig intensiv geschnittenen Robinien auf dem Parkplatz vor dem Bestandsgebäude. Das Brutrevier der Klappergrasmücke befindet sich in der Heckenstruktur westlich des Bestandsgebäudes. Durch das westlich unmittelbar angrenzende, während des Untersuchungsjahres in Bau befindliche Neubaugebiet und den damit verbundenen Verlust von Freiflächen, besteht für das Revier der Klappergrasmücke eine erhebliche Vorbelastung, welche möglicherweise zu einer Revieraufgabe führen kann.

Die Gilde der gehölz- und freibrütenden Vogelarten wird daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse in Kapitel 5 näher betrachtet.

4.1.3 BODENBRÜTER

Als Bodenbrüter gelten Vogelarten, die ihre Nester auf dem Boden anlegen und/oder Bodenvertiefungen zur Eiablage nutzen. Bodenbrütenden Arten kommen auch oder schwerpunktmäßig in Agrarlandschaften vor. Viele dieser Arten bevorzugen für den Nestbau strukturarme Offenland-Lebensräume wie Äcker oder Grünland (z.B. Kiebitz, Feldlerche), da sie die Gelege auf niedriger Vegetation bzw. dem offenen Boden anlegen. Andere Bodenbrüter legen ihre Nester gezielt gut versteckt unter deckungsbietender Vegetation an (z.B. Rebhuhn) und/oder sind anderweitig auf zusätzliche Gehölzstrukturen angewiesen (z.B. Baumpieper). In dieser Gilde befinden sich viele Vogelarten mit einem Rote-Liste-Gefährdungsstatus, was vor allem auf Lebensraumzerstörung und Rückgang der Nahrungsgrundlage (Samen von Wildkräutern, Arthropoden und anderen Kleintieren) zurückzuführen ist (SÜDBECK et al. 2005).

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden in der Gilde der Bodenbrüter ausschließlich ungefährdete ubiquitäre Vogelarten von allgemeiner Planungsrelevanz als vermuteter oder sicher nachgewiesener Brutvogel im UG festgestellt. Diese legen ihre Nester bodennah in dichter Vegetation wie Säumen, überständigem Gras, Brombeergestrüpp oder niedrigen Sträuchern an. Geeignete Bruthabitate finden diese Arten im UG sowohl im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in der weiteren Umgebung.

Die Gilde der bodenbrütenden Vogelarten wird daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse in Kapitel 5 näher betrachtet.

4.2 FLEDERMÄUSE

Für das betreffende Gebiet liegen in den abgefragten Datenbanken Nachweise der in Tabelle 6 genannten planungsrelevanten Fledermausarten vor.

Tabelle 6: Gefährdung und Schutzstatus der gemeldeten, planungsrelevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutzstatus	RL		FFH-RL/VS-RL	Quartiernutzung	
			RLP	D		Sommer	Winter
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	§§	1	2	IV	W/G	W
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	§§	2	2	IV	W	W
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	§§	n.b.	*	IV	W/G	U
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§	II	G	IV	W/G	W
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	3	*	IV	W/G	W
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	2	*	IV	G	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	§§	2	*	IV	W/G	U
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	§§	1	*	IV	W/G	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	2	*	IV	W/G	W/G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	3	*	IV	G	G
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§§	n.b.	*	IV	W/G	W/G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	2	3	IV	W/G	W/G
Graues Langohr	<i>Plecotes austriacus</i>	§§	2	1	IV	G	U

Legende:

- W: Nutzung von Bäumen als Quartierstandort
- G: Nutzung von Gebäuden als Quartierstandort
- U: Überwinterung unterirdisch in Höhlen, Bunkern, Kellern

Fledermäuse besiedeln in Europa verschiedenste Lebensräume, etwa Wald, Offenland und Siedlungsgebiete. Maßgeblich ist neben dem Vorhandensein potenzieller Jagdhabitats auch die Verfügbarkeit von geeigneten Quartieren. Diese erfüllen unterschiedliche Funktionen, etwa als Tagesverstecke und als Wochenstuben im Sommer oder als Winterquartiere. Die Anforderungen an die Art und Ausstattung der Quartiere sind artspezifisch und je nach Funktion verschieden. So werden je nach Art Baumhöhlen und Nischen etwa unter loser Rinde, aber auch Gebäude, natürliche Höhlen oder Felsspalten als solche genutzt.

Innerhalb des TK-25-Blattes (5609) sind insgesamt 13 Fledermausarten gemeldet, darunter auch solche, welche gemäß Roten Listen mit einer Gefährdungskategorie gelistet werden. Mit Ausnahme der waldbewohnenden Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) nutzen alle gemeldeten Arten zumindest während des Sommers auch Gebäude als Quartiere und treten damit potenziell im UG auf. Innerhalb des UGs befinden sich geeignete Quartiere für Fledermäuse im Bereich von Gebäuden, wobei als Ergebnis der Gebäudekontrolle besonders das bestehende Hauptgebäude Habitatpotenzial als Sommerquartier aufweist.

Für die Gruppe der Fledermäuse konnten insbesondere im Bereich der Dachböden keine direkten oder indirekten Nachweise (z.B. über Kotfunde oder Talgspuren) erbracht werden. Eine Eignung als Winterquartier oder das Vorhandensein größerer Wochenstuben (z.B. Mausohr) kann angesichts fehlender Nutzungsspuren und ungeeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Der Bereich des Dachstuhls bietet jedoch verschiedene Einflugmöglichkeiten. Eine sporadische Nutzung durch Einzeltiere während der Aktivitätszeit kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus befinden sich im zum Teil alten Baumbestand der parkartigen Außenanlage wenige Baumhöhlen mit Habitateignung. So finden sich größere Baumhöhlen an zwei alten mittelstämmigen Obstbäumen im Zentrum der Anlage und an einem im Norden der Anlage gelegenen starken Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) mit einem Bruthöhendurchmesser von deutlich über 50 cm. Auch stellt die strukturreiche Außenanlage mit vorhandenem Baum- und Gehölzbestand potenziell ein Jagdhabitat hier ansässiger Fledermausarten dar.

Aufgrund geeigneter Habitate innerhalb des zu betrachtenden UG wird die Artengruppe der Fledermäuse einer weiteren artenschutzrechtlichen Bewertung in Kapitel 5 zur Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Die Betrachtung erfolgt innerhalb der Gilden baum- und gebäudebewohnender Fledermäuse.

4.3 SONSTIGE SÄUGETIERE

Für das betreffende Gebiet liegen in den abgefragten Datenbanken Nachweise der in Tabelle 7 genannten planungsrelevanten Säugetierarten vor.

Tabelle 7: Gefährdung und Schutzstatus der gemeldeten, planungsrelevanten Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutzstatus	RL		FFH- RL/VS-RL
			RLP	D	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	§§	3	V	IV
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	§§	4	3	IV

Die **Wildkatze (*Felis silvestris*)** bevorzugt sie naturnahe und strukturreiche Mischwälder mit diversen Verstecken, wie beispielsweise Brombeerdickichte, Wurzelteller, Windwurfflächen, große Baumhöhlen, Totholz sowie alte Fuchs- oder Dachsbau. Auch lichte Waldstrukturen zum Sonnen erhöhen die Qualität des Habitats. Zudem kann die Art vereinzelt in strukturreichen Offenlandbereichen aufzufinden sein, Siedlungen werden hingegen grundsätzlich gemieden⁵.

Ein Vorkommen der Wildkatze im UG kann aufgrund der hohen Störungsintensität durch die Lage im Siedlungsbereich, sowie mangels Habitatsignung ausgeschlossen werden. Die Art wird daher keiner gesonderten artenschutzrechtlichen Bewertung in Kapitel 5 unterzogen.

Die **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)** besiedelt in Deutschland nahezu alle Gehölzbiotope, als solche alle Waldgesellschaften und -altersstufen, sowie Feldhecken oder Gebüsche im Brachland. Ihre Optimalhabitate findet sie in der Verjüngungsphase des Waldes mit dichten Beerensträuchern und Haselnussvorkommen. Im Sommer werden Schlaf- und Wurfneester in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Höhlen (und auch in Nistkästen) angelegt, insbesondere in niedrigen Höhen mit sehr dichter Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation, insbesondere mit Brombeeren und Himbeeren. Offene Bereiche werden dagegen weitgehend gemieden.

Ein Vorkommen der Haselmaus im Bereich des Caritasgeländes kann aufgrund der fehlenden Habitatsignung und der isolierten Lage im Siedlungsbereich ausgeschlossen werden. **Eine weitere artenschutzrechtliche Bewertung in Kapitel 5 entfällt.**

4.4 REPTILIEN

Für das betreffende Gebiet liegen in den abgefragten Datenbanken Nachweise der in Tabelle 8 genannten planungsrelevanten Reptilienarten vor.

⁵ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Felis+silvestris>, letzte Abfrage: 20.11.24

Tabelle 8: Gefährdung und Schutzstatus der gemeldeten, planungsrelevanten Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutzstatus	RL		FFH- RL/VS-RL
			RLP	D	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	§§	4	3	IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	*	V	IV
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	§§	*	V	IV

Die **Schlingnatter (*Coronella austriaca*)** besiedelt eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume. In Südwestdeutschland ist sie eine typische Art der Weinbergslagen, wo sie entlang spaltenreicher Trockenmauern geeignete Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Überwinterungsquartiere auf kleinem Raum findet. Vereinzelt findet die Art an Felsabbruchkanten und Geröllhalden. Weiterhin findet man die Schlingnatter in extensiv genutzten Kulturlandschaften mit hoher Grenzliniendichte (Maß für die Strukturvielfalt pro Flächeneinheit) in Form von Hecken, Rainen, kleinen Brachflächen oder Streuobstwiesen. Auch Bahndämme und weitere anthropogene Sekundärhabitats werden angenommen. Wichtig für die Eignung als Lebensraum ist das Vorhandensein zahlreicher Mikrohabitats, insbesondere zur Thermoregulation. Als sich schnell erwärmende Sonnenplätze dienen offener Fels und Gestein sowie Rohboden, trockenes Laub oder Rohhumusflächen. Besonders wertvolle Strukturen stellen Steinhäufen, hohl aufliegende Steinplatten, fugenreiche Trocken- und Bruchsteinmauern sowie Felsstrukturen dar, die der Art sowohl vegetationsfreie Sonnenplätze, Rückzugsmöglichkeiten als auch Überwinterungsquartiere in unmittelbarer Nähe bieten. (vgl. GLÄSSER 1996; VÖKL ET AL. 2017).

Die **Mauereidechse (*Podarcis muralis*)** ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet. Vorkommenschwerpunkte liegen in den klimatisch begünstigten Tallagen. Nahezu unbesiedelt sind die Hochlagen der Mittelgebirge. Lebensräume sind mikroklimatisch begünstigte vegetationsarme, oftmals kleinräumig strukturierte (Gesteins-) Habitats wie Felsen, Trockenrasen, Trockenmauern, Ruinen, Bahndämme, Weinbergslagen, Steinbrüche, Böschungen u. ä. mit Vertikalstrukturen für das ausgeprägte Kletterbedürfnis der Art (GÜNTHER ET AL. 1996, GRUSCHWITZ & BÖHME 1986). Als Winterquartier dienen mindestens 1 m tiefe Fels- und Erdlöcher, bspw. hinter Trockenmauern. Nahrungsräume sind vegetationsreiches Mauerwerk, trocken-warme Stauden- und Gehölzsäume und strukturreiche Brachflächen. Bei optimaler Struktur ist bereits ein ca. 30 cm breiter Vegetationsstreifen ausreichend (LAUFER ET AL. 2007, ELLWANGER 2004).

Die **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** ist in Deutschland flächendeckend verbreitet und besiedelt in Rheinland-Pfalz vorwiegend die Nördliche Oberrheinebene, sowie die tieferen Lagen der Mittelgebirge. Allgemein bevorzugt die Zauneidechse, ähnlich wie die meisten anderen heimischen Reptilienarten vorwiegend klimatisch begünstigte Lebensräume, die neben offenen, exponierten, sich rasch erwärmenden Bereichen auch deckungsreichere Abschnitte aufweisen. Dazu gehören Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit

einem Wechsel aus offenen, lockerbodigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Altgras (Bitz 1996).

Alle genannten Reptilienarten sind in ihren Habitaten an das Vorhandensein eines ausreichenden Nahrungsangebotes und eines kleinflächigen Mosaiks verschiedener elementarer Habitatstrukturen, insbesondere deckungsgebender Vegetation, Verstecke, Sonnenplätze zur Thermoregulation und, in Bezug auf die Eidechsen, geeigneter besonderer Eiablageplätze mit lockerem grabbarem Substrat gebunden. Die genannten Habitatfunktionen werden im UG nicht oder nur teilweise erfüllt. Die südlich des Hauptgebäudes gelegene Trockenmauer weist durch die ganzjährige Verschattung eines dichten Baumbestandes immergrüner Gehölze keine Habitateignung auf. In Verbindung mit der isolierten Lage des UG im Siedlungsbereich kann ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Reptilienarten ausgeschlossen werden. **Eine weitere artenschutzrechtliche Bewertung in Kapitel 5 entfällt.**

4.5 AMPHIBIEN

Für das betreffende Gebiet liegen in den abgefragten Datenbanken Nachweise der in Tabelle 9 genannten planungsrelevanten Amphibienarten vor.

Tabelle 9: Gefährdung und Schutzstatus der gemeldeten, planungsrelevanten Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus	RL		FFH-RL
			RLP	D	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	§§	4	2	IV
Kreuzkröte	<i>Bufo calaminata</i>	§§	4	2	IV
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	§§	3	2	IV
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	§§	3	3	IV

Für Amphibien, die bei ihrer Fortpflanzung an aquatische Lebensräume gebunden sind, ist das UG durch das Fehlen von Gewässern als Habitat ungeeignet. Auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheitsanalyse in Kapitel 5 wird somit verzichtet.

4.6 SCHMETTERLINGE

Für das betreffende Gebiet liegen in den abgefragten Datenbanken Nachweise der in Tabelle 10 genannten planungsrelevanten Schmetterlinge vor.

Tabelle 10: Gefährdung und Schutzstatus der gemeldeten, planungsrelevanten Schmetterlingsarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus	RL		FFH-RL/VS-RL
			RLP	D	
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	§§	2	3	IV

Der **Quendel-Ameisenbläuling** (*Maculinea arion*) besiedelt periodisch beweidete Magerrasen, häufig an trockenwarmen Hängen und besonnten Waldrändern (SCHULTE et al. 2007). Voraussetzung ist dabei stets das Vorhandensein ausreichender Bestände des Feld-Thymians (*Thymus pulegioides*) als Raupenfutterpflanze zu Beginn der Larvalentwicklung, sowie der Knotenameise *Myrmica sabuleti* als Hauptwirt für die nachfolgende parasitäre Raupenentwicklung.⁶

Mangels geeigneter Magergrünlandhabitats mit Vorkommen der Raupenfutterpflanze innerhalb des zu betrachtenden UG kann eine Betroffenheit des Quendel-Ameisenbläuling ausgeschlossen werden. Eine gesonderte Betroffenheitsanalyse für die Art in Kapitel 5 entfällt somit.

⁶ <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/dunkler-wiesenknopf-ameisenblaueuling-maculinea-nausithous.html>, letzte Abfrage: 20.11.24

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

5.1 VÖGEL

5.1.1 GEBÄUDEBRÜTER/(HALB-)HÖHLEN- UND NISCHENBRÜTER

Im Rahmen der Relevanzabschätzung in Kapitel 4.1.1 wurde eine besondere Betrachtungsrelevanz für (halb-)höhlen- und nischenbrütende Vogelarten, insbesondere gebäudebrütender Arten, festgestellt, darunter auch die wertgebenden Arten Mauersegler, Mehlschwalbe und Haussperling. Habitatpotenzial besteht in Bezug auf Brutplätze insbesondere im Bereich des zu sanierenden Hauptgebäudes. Daneben konnten im zum Teil alten Baumbestand auf dem Gelände Baumhöhlen mit Brutplatzeignung für Arten der Gilde festgestellt werden (Anzahl: 3).

Verbotstatbestand Tötung / Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Risiko einer „Tötung/Verletzung“ von Brutvögeln besteht **baubedingt**, angesichts der Befähigung adulter Vögel potenziellen Gefährdungsquellen, wie Baumaschinen und Materiallagern selbstständig auszuweichen, lediglich für die nicht mobilen Entwicklungsstadien (noch nicht flügge Jungvögel, Eier) im Nest. Um eine Tötung oder Verletzung gebäudebrütenden Vogelarten zu vermeiden, muss der Abriss von (Klein-)Gebäuden im Winterhalbjahr stattfinden (**004_V**). Aufgrund bautechnischer Voraussetzungen muss die Fassadensanierung außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Ende Februar artenschutzrechtlich vorbereitet werden. Um das Töten immobiler Entwicklungsstadien während der Brutzeit zu vermeiden, sind etwaig vorhandene Nester an der Fassade im genannten Zeitraum zu entfernen und die entsprechenden Fassadenabschnitt sind daraufhin mittels Plane oder feingliedrigen Netz lückenlos unzugänglich zu gestalten (**005_V**)⁷. Auch die für die Fassadensanierung erforderliche Gerüststellung darf nur außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit erfolgen, außer die entsprechenden Fassadenabschnitte wurden bereits unzugänglich gemacht. In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gilt auch für zwingend erforderliche Gehölzeingriffe und -rodungen, etwa im Zuge der Baufeldfreimachung, dass diese im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen müssen. Adulte Individuen sind außerhalb der Vogelbrutzeit in der Lage zu flüchten und können in angrenzende Lebensräume ausweichen.

Anlagebedingt besteht die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung von Vögeln insbesondere durch Kollisionsgefahr an Fenstern, verglasten Fassaden, gläsernen Balkongeländern oder anderen Gestaltungselementen aus Glas. Dabei besteht nach LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2023) ein hohes Kollisionsrisiko mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz insbesondere dann, wenn ein oder mehrere den Vogelschlag begünstigende Risikofaktoren vorliegen. Ein besonders hohes Risiko weisen etwa freistehende transparente oder spiegelnde Glaswände auf (z.B. Unterstände, Balkongeländer, Lärmschutzwände, verglaste Übergänge). Solche Gestaltungselemente sind vorsorglich zu vermeiden

⁷ Das notwendige Entfernen der Nester wird im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

oder durch Maßnahmen mit belegter Wirksamkeit (vgl. LAG VSW 2023), wie etwa Streifenmarkierungen (keine unwirksamen Greifvogelsilhouetten oder „unsichtbare“ UV-Markierungen), für Vögel als Hindernis erkennbar zu machen (**006_V**). Auch großflächig oder vollständig verglaste Fassaden weisen ein hohes bis sehr hohes Kollisionsrisiko auf, insbesondere wenn diese freien Himmel oder Gehölze der unmittelbaren Umgebung widerspiegeln. Zwecks Minimierung von Spiegeleffekten sollten daher grundsätzlich entspiegelte Gläser mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 13 - 15% verwendet werden (SCHMID et al. 2012), sofern keine anderen wirksamen Schutzmaßnahmen wie Markierungen Anwendung finden. Lochfassaden mit Fensteröffnungen bis 1,5 m² oder Bandfassaden mit Fensterhöhen unter 1 m weisen nach LAG VSW (2023) lediglich ein geringes Risiko für Vogelschlag auf, welches in Siedlungshabitaten unter das allgemeine Lebensrisiko fällt. Damit kann an derart gestalteten Fassadenöffnungen auf gesonderte Maßnahmen verzichtet werden.

Betriebsbedingt besteht die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung von gebäudebrütenden Brutvögeln allenfalls bei der Gebäude- und Fassadenreinigung, oder notwendigen Reparaturarbeiten etwa an Jalousienkästen oder sonstigen potenziellen Nistplätzen für Gebäudebrüter. Es ist sicherzustellen, dass es während der genannten betriebsbedingten Tätigkeiten zu keiner Gefährdung von nicht mobilen Entwicklungsstadien gebäudebrütender Vogelarten kommt. Dazu sind Reparatur- und Wartungsarbeiten, welche potenzielle Brutplätze am Gebäude tangieren, außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, sofern nicht durch eine Kontrolle vorab ausgeschlossen werden kann, dass eine mögliche Beeinträchtigung von Brutvögeln vorliegt. Zudem ist etwa bei der Fassadenreinigung oder sonstigen Arbeiten durch Aufklärung von Personal oder Dienstleistern sicherzustellen, dass Mehlschwalbennester oder sonstige Vogelnester nicht versehentlich oder bewusst entfernt werden (**008_V**).

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 006_V und 008_V wird die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf (halb-)höhlen- und nischenbrütende Vogelarten, einschließlich der Gebäudebrüter, ausgeschlossen.

Verbotstatbestand Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Gem. § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. In Bezug auf potenzielle Störungen sind baubedingt insbesondere optische Wirkfaktoren (z.B. Bewegungsunruhe durch die Abriss- und Bauarbeiten), Lärmemissionen (z.B. Baulärm) und Erschütterungen, sowie anlagebedingt durch Lebensraumverlust im Zuge von Flächenversiegelung zu betrachten.

Eine erhebliche Störung durch **baubedingte** Bewegungsunruhe, Lärm und Erschütterungen wird aufgrund des störungsvorbelasteten Umfeldes im Siedlungsraum und der geringen Störungsanfälligkeit der hier ansässigen, an anthropogene Habitate angepassten Vogelarten ausgeschlossen.

Um eine **anlagebedingte** erhebliche Störung durch Flächenentzug, etwa den Verlust von Nahrungshabitaten, mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ansässiger Brutvögel zu verhindern, sollen die verbleibenden Grünflächen im ökologischen Sinne attraktiv gestaltet werden (**010_A, 014_G, 015_G, 016_G**). Durch die Anlage von Beeten, Blühflächen und Blühstreifen mit heimischen Kräutern und Stauden, Pflanzung von Einzelbäumen, Hecken und Gebüschern unter Verwendung autochthoner bzw. standortgerechter Gehölzarten wird ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten, Beeren und Pflanzensamen für Vögel sichergestellt. Unter Berücksichtigung des geringen Flächenumgriffs durch die Maßnahme und des Vorhandenseins von Ausweichhabitaten in der näheren Umgebung wird das Eintreten einer erheblichen Störung für Vertreter dieser Gilde ausgeschlossen.

Betriebsbedingt ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Nutzung bzw. Instandhaltung im Vergleich zum Ausgangszustand, sodass eine erhebliche Störung ausgeschlossen wird.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf (halb-)höhlen- und nischenbrütende Vogelarten, einschließlich der Gebäudebrüter, ausgeschlossen.

Verbotstatbestand Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 liegt ein Verbotstatbestand nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gegenüber den Gehölz- und Freibrütern, mit denen sie sich häufig einen Lebensraum teilen, ist die Möglichkeit der (Halb-)Höhlen- und Nischenbrüter, einschließlich der Gebäudebrüter, zum Ausweichen auf andere Brutplätze durch die im Lebensraum verfügbaren entsprechenden Strukturen begrenzt. Vogelarten dieser Gilde sind somit in der Regel weniger Brutplatzflexibel.

Im Zusammenhang mit der Fassadensanierung des ehemaligen Krankenhauses und der daraufhin notwendigen Schutzmaßnahme **005_V**, kann ein baubedingter Verlust von Brutplätzen gebäudebrütender Vogelarten nicht pauschal ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verhindern, ist der Verlust von Brutplätzen vor Beginn der Abrissarbeiten durch das Ausbringen von Nistkästen/Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren (**012_CEF**). Dabei richtet sich die Art der verwendeten Nistkästen/Nisthilfen (z.B. in Bezug auf Bauart, Öffnungsdurchmesser etc.) nach der Beschaffenheit der verlustig gehenden Strukturen bzw. nach den von dem Brutplatzverlust betroffenen Arten als Zielarten. Ferner muss unterschieden werden zwischen solchen Arten, welche hinsichtlich ihrer Ansprüche an den Brutplatz eine höhere Flexibilität aufweisen, und solchen, welchen aufgrund der spezifischen Ansprüche an den Nistplatz und ihrer besonderen Nistplatztreue in Kombination mit ihrer Gefährdung eine besondere Sensibilität in Bezug auf den Verlust an Brutplätzen unterstellt werden müssen. Zu letzteren zählt die Mehlschwalbe und potenziell der Mauersegler, sowie der Haussperling.

Für die wertgebenden Arten Mauersegler (**012b_CEF**) und Mehlschwalbe (**012c_CEF**) ist es von besonderer Bedeutung, dass geeignete Nisthilfen möglichst frühzeitig ausgebracht werden und in einem höheren Verhältnis zur Anzahl der verlustig gehenden Brutplätze bemessen werden. Diese sollten mindestens eine Brutsaison vor Beginn der Sanierungsarbeiten zur Verfügung stehen, da Erstbrüter des Mauerseglers bereits im Vorjahr die Nistplätze für das Folgejahr aussuchen (SÜDBECK et al. 2005). Da es sich bei beiden Arten um Koloniebrüter handelt, sind die Nisthilfen nach Möglichkeit gruppenweise an geeigneter Stelle an den geplanten Neubauten oder weiteren Gebäuden in der näheren Umgebung anzubringen. Für den Haussperling und alle weiteren Arten mit geringerer Sensibilität wird von einem raschen Annehmen der als Ersatz dargebotenen Nistkästen ausgegangen. Somit genügt hier eine Anbringung vor Beginn der nachfolgenden Brutsaison nach dem Verlust der bestehenden Brutplätze in Folge der Sanierungsarbeiten. Für den Haussperling als Koloniebrüter bieten sich ebenfalls Nistkastenmodelle mit mehreren Brutkammern je Nisthilfe an, welche je nach Modell an den Gebäuden angebracht oder in die Fassade integriert werden (**012d_CEF**). Die übrigen Nisthilfen werden einzeln entweder an Gebäuden (Halbhöhlenkasten - Hausrotschwanz) oder auch an geeigneten Bäumen (Blaumeise, Gartenbaumläufer) angebracht (**012e_CEF**).

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf (halb-)höhlen- und nischenbrütende Vogelarten, einschließlich der Gebäudebrüter, ausgeschlossen.

5.1.2 GEHÖLZ- UND FREIBRÜTER

Im Rahmen der Relevanzabschätzung in Kapitel 4 wurden lediglich ubiquitäre Arten (z.B. Amsel, Mönchs-Grasmücke, Zaunkönig) als betrachtungsrelevant eingestuft, während eine Betroffenheit wertgebender Arten vorab ausgeschlossen wurde. Geeignete Bruthabitate finden sich im UG sowohl im unmittelbaren Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans auf dem parkartig angelegten Außengelände als auch in der weiteren Umgebung durch vorhandene Gehölzstrukturen in Form von Gebüsch, Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen.

Verbotstatbestand Tötung / Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Risiko einer „Tötung/Verletzung“ von Brutvögeln besteht **baubedingt**, angesichts der Befähigung adulter Vögel potenziellen Gefährdungsquellen, wie Baumaschinen und Materiallagern selbstständig auszuweichen, lediglich für die nicht mobilen Entwicklungsstadien (noch nicht flügge Jungvögel, Eier) im Nest. Im Zuge der Neugestaltung des Geländes kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme, womit ein Verlust von älterem Baumbestand und weiteren Gehölzstrukturen verbunden ist. Um baubedingt eine Tötung oder Verletzung von nicht mobilen Entwicklungsstadien gehölz- und freibrütender Vogelarten zu vermeiden, müssen im Zuge der Baufeldfreimachung zwingend erforderliche Baumrodungen und Gehölzrückschnitte in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit und somit zwischen Anfang

Oktober und Ende Februar stattfinden (**004_V**). Adulte Individuen sind außerhalb der Vogelbrutzeit in der Lage zu flüchten und können in angrenzende Lebensräume ausweichen.

Anlagebedingt kann es zu Kollisionen im Plangebiet brütender oder nahrungssuchender Vögel an gläsernen Strukturen (z.B. Fassaden, Fensterscheiben) und damit zu einem erhöhten Risiko der Tötung oder Verletzung kommen. Durch die in Kapitel 5.1.1 näher beschriebenen Maßnahme **006_V** kann das Risiko von Vogelschlag an Glasscheiben vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden, sodass eine signifikante Erhöhung über das allgemeine Lebensrisiko in urbanen Lebensräumen hinaus ausgeschlossen werden kann.

Betriebsbedingt ist vorbehaltlich der Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes für Gehölzrückschnitte bei Grünpflegearbeiten gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (**004_V**) kein erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko zu erwarten.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf gehölz- und freibrütende Vogelarten ausgeschlossen.

Verbotstatbestand Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Gem. § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. In Bezug auf potenzielle Störungen sind baubedingt insbesondere optische Wirkfaktoren (z.B. Bewegungsunruhe durch die Abriss- und Bauarbeiten), Lärmemissionen (z.B. Baulärm) und Erschütterungen, sowie anlagebedingt durch Lebensraumverlust im Zuge von Flächenversiegelung zu betrachten.

Eine erhebliche Störung durch **baubedingte** Bewegungsunruhe, Lärm und Erschütterungen wird aufgrund des störungsvorbelasteten Umfeldes im Siedlungsraum und der geringen Störungsanfälligkeit der hier ansässigen ubiquitären Vogelarten ausgeschlossen.

Um eine **anlagebedingte** erhebliche Störung durch Flächenentzug, etwa den Verlust von Nahrungshabitaten, mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ansässiger Brutvögel zu vermeiden, wird durch eine im ökologischen Sinne attraktive Gestaltung der Dach- und Grünflächen (**014_G, 015_G, 016_G**) ausgeschlossen (vgl. Kapitel 5.1.1). Unter Berücksichtigung des geringen Flächenumgriffs durch die Maßnahme und des Vorhandenseins von Ausweichhabitaten in der näheren Umgebung wird das Eintreten einer erheblichen Störung für Vertreter dieser Gilde ausgeschlossen.

Betriebsbedingt ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Nutzung bzw. Instandhaltung im Vergleich zum Ausgangszustand, sodass eine erhebliche Störung ausgeschlossen wird.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf gehölz- und freibrütende Vogelarten ausgeschlossen.

Verbotstatbestand Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Umgestaltung des Geländes und des Baus weiterer Gebäude gehen **bau- und anlagebedingt** zum Teil bestehende Bäume und Gehölzstrukturen und damit potenzielle Bruthabitate gehölz- und freibrütender Vogelarten verloren. Das im Zuge der avifaunistischen Kartierungen nachgewiesene Arteninventar umfasst nahezu ausschließlich ubiquitäre Arten der Gilde, welchen eine höhere Brutplatzflexibilität unterstellt werden kann. Für Arten, welche bislang nur als Nahrungsgast nachgewiesen wurden, ist dieser Brutplatzverlust nicht relevant. Die meisten Arten dieser Gilde mit Brutverdacht sind häufige und anpassungsfähige Arten, für die ein Ausweichen in unmittelbar angrenzende oder sich zukünftig entwickelnde Gehölzbestände anzunehmen ist, ohne erhebliche inter- oder intraspezifische Auseinandersetzungen oder Revierverdrängungen befürchten zu müssen. Durch eine Minimierung aller Gehölzeingriffe auf das unbedingt notwendige Maß (**001_V**) kann der potenzielle Brutplatzverlust für Vogelarten der Gilde zunächst begrenzt werden. Zudem stehen durch die ökologisch sinnvolle Gestaltung der verbleibenden Grünflächen (**014_G**, **015_G**, **016_G**), welche auch die Anlage von Hecken und Gehölzen unter Verwendung heimischer bzw. standortgerechter Arten beinhaltet, und die geplanten Ersatzpflanzungen für gerodete Bäume (**010_A**), mittelfristig wieder geeignete Bruthabitate zur Verfügung. In Anbetracht des geringen Flächenumfangs des zu erwartenden Eingriffs und des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate in der näheren Umgebung bleibt somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang für ubiquitäre sowie wertgebende Arten gewahrt.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf gehölz- und freibrütende Vogelarten ausgeschlossen.

5.1.3 BODENBRÜTER

Im Rahmen der Relevanzabschätzung in Kapitel 4 wurden lediglich ubiquitäre Arten (z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp) als betrachtungsrelevant eingestuft, während eine Betroffenheit wertgebender Arten vorab ausgeschlossen wurde. Geeignete Bruthabitate finden sich im UG sowohl im unmittelbaren Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans auf dem parkartig angelegten Außengelände als auch in der weiteren Umgebung durch deckungsgebende Vegetation mit potenzieller Brutplatzeignung in Form von Sträuchern, Hecken und Gebüsch.

Verbotstatbestand Tötung / Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Risiko einer „Tötung/Verletzung“ von Brutvögeln besteht **baubedingt**, angesichts der Befähigung adulter Vögel potenziellen Gefährdungsquellen, wie Baumaschinen und Materiallagern selbstständig auszuweichen, lediglich für die nicht mobilen Entwicklungsstadien (noch nicht flügge Jungvögel, Eier) im Nest. Zur Vermeidung dieses Verbotstatbestandes ist sicherzustellen, dass sich die Tiere während der betriebsbedingten Eingriffe nicht im Eingriffsbereich aufhalten. Im Zuge der Neugestaltung des Geländes kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme, womit ein Verlust von älterem Baumbestand und weiteren Gehölzstrukturen verbunden ist.

Um **baubedingt** eine Tötung oder Verletzung von nicht mobilen Entwicklungsstadien bodenbrütender Vogelarten zu vermeiden, müssen im Zuge der Baufeldfreimachung zwingend erforderliche Baumrodungen und Gehölz- und Vegetationsrückschnitte in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit und somit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden (**004_V**).

Anlagebedingt kann es zu Kollisionen im Plangebiet brütender oder nahrungssuchender Vögel an gläsernen Strukturen (z.B. Fassaden, Fensterscheiben) und damit zu einem erhöhten Risiko der Tötung oder Verletzung kommen. Durch die in Kapitel 5.1.1 näher beschriebenen Maßnahme **006_V** kann das Risiko von Vogelschlag an Glasscheiben vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden, sodass eine signifikante Erhöhung über das allgemeine Lebensrisiko in urbanen Lebensräumen hinaus ausgeschlossen werden kann.

Betriebsbedingt ist vorbehaltlich der Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes für Gehölzrückschnitte bei Grünpflegearbeiten gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (**004_V**) kein erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko zu erwarten.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf bodenbrütende Vogelarten ausgeschlossen.

Verbotstatbestand Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Gem. § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. In Bezug auf potenzielle Störungen sind baubedingt insbesondere optische Wirkfaktoren (z.B. Bewegungsunruhe durch die Abriss- und Bauarbeiten), Lärmemissionen (z.B. Baulärm) und Erschütterungen, sowie anlagebedingt durch Lebensraumverlust im Zuge von Flächenversiegelung zu betrachten. **Betriebsbedingt** ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Nutzung bzw. Instandhaltung im Vergleich zum Ausgangszustand, sodass eine erhebliche Störung ausgeschlossen wird.

Eine erhebliche Störung durch **baubedingte** Bewegungsunruhe, Lärm und Erschütterungen wird aufgrund des störungsvorbelasteten Umfeldes im Siedlungsraum und der geringen Störungsanfälligkeit der hier ansässigen ubiquitären Vogelarten ausgeschlossen.

Um eine erhebliche Störung **anlagebedingt** durch Flächenentzug, etwa den Verlust von Nahrungshabitaten, mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ansässiger Brutvögel zu vermeiden, sollen die verbleibenden Grünflächen im ökologischen Sinne attraktiv gestaltet werden (**014_G, 015_G, 016_G**). Durch die Anlage von Beeten, Blühflächen und Blühstreifen mit heimischen Kräutern und Stauden, Pflanzung von Einzelbäumen, Hecken und Gebüschern unter Verwendung autochthoner bzw. standortgerechter Gehölzarten wird ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten, Beeren und Pflanzensamen für Vögel sichergestellt. Unter Berücksichtigung des geringen Flächenumfangs durch die Maßnahme und des Vorhandenseins von Ausweichhabitaten in der näheren Umgebung wird das Eintreten einer erheblichen Störung für Vertreter dieser Gilde ausgeschlossen.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf bodenbrütende Vogelarten ausgeschlossen.

Verbotstatbestand Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Umgestaltung des Geländes und des Baus weiterer Gebäude gehen zum Teil bestehende Gehölzstrukturen und damit potenzielle Bruthabitate bodenbrütender Vogelarten verloren. Das im Zuge der avifaunistischen Kartierungen nachgewiesene Arteninventar umfasst ausschließlich ubiquitäre Arten der Gilde, welchen eine höhere Brutplatzflexibilität unterstellt werden kann. Ein Ausweichen auf unmittelbar angrenzende oder sich zukünftig entwickelnde Bruthabitate ist anzunehmen, ohne erhebliche inter- oder intraspezifische Auseinandersetzungen oder Revierverdrängungen befürchten zu müssen. Durch eine Minimierung aller Vegetationseingriffe auf das unbedingt notwendige Maß (**001_V**) kann der potenzielle Brutplatzverlust für Vogelarten der Gilde zunächst begrenzt werden. Zudem stehen durch die ökologisch sinnvolle Gestaltung der verbleibenden Grünflächen (**014_G, 015_G, 016_G**), welche auch die Anlage von Hecken und Gehölzen unter Verwendung heimischer bzw. standortgerechter Arten beinhaltet, und die Ersatzpflanzungen für gerodete Bäume (**010_A**), mittelfristig wieder geeignete Bruthabitate zur Verfügung. In Anbetracht des geringen Flächenumfangs der zu erwartenden Eingriffe und des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitats in der näheren Umgebung bleibt somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf bodenbrütende Vogelarten ausgeschlossen.

5.2 FLEDERMÄUSE

Im Rahmen der Relevanzabschätzung in Kapitel 4.2 wurde eine Habitatsignung in Bezug auf Sommerquartiere insbesondere im Bereich des zu sanierenden Hauptgebäudes festgestellt, wobei hier das Vorhandensein von Winterquartieren oder großen Wochenstuben ausgeschlossen werden kann. Daneben konnten im zum Teil alten Baumbestand auf dem Gelände Baumhöhlen mit Quartiereignung festgestellt werden. Auch stellt die strukturreiche Außenanlage mit vorhandenem Baum- und Gehölzbestand potenziell ein Jagdhabitat hier ansässiger Fledermausarten dar.

Verbotstatbestand Tötung / Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für Fledermäuse besteht bei einem Vorhaben insbesondere dann ein erhöhtes Risiko verletzt oder getötet zu werden, wenn sich Fledermausquartiere im Eingriffsbereich befinden. Im Rahmen des geplanten Vorhabens kann der Verbotstatbestand der Tötung **baubedingt** durch den Abriss der Bestandsgebäude, insbesondere des Hauptgebäudes, oder durch die erforderlichen Gehölzrodung ausgelöst werden, sofern hiervon auch Bäume mit Eignung zumindest als Tagesversteck betroffen sind.

Um eine Verletzung oder das Töten von Tieren im und am Gebäude zu vermeiden, muss der Abriss von (Klein-)Gebäuden im Winterhalbjahr stattfinden (**004_V**). Aufgrund bautechnischer Voraussetzungen muss die Fassadensanierung artenschutzrechtlich vorbereitet werden. Dazu sind alle Öffnungen in den Dachstuhl des ehemaligen Krankenhauses während der Wintermonate (November bis März) lückenlos zu verschließen. Der Dachstuhl des ehemaligen Krankenhauses und die Kleingebäude weisen keine Winterquartiereignung auf, womit in diesem Zeitraum ein Fledermausbesatz nicht zu erwarten ist.

In Höhlen oder ähnlichen Strukturen, die an einigen Bäumen im UG vorgefunden wurden, können sich Sommerquartiere von Fledermäusen befinden. Das UG weist keine Bäume mit potenzieller Winterquartiereignung auf. Sämtliche Rodungsarbeiten erfolgen daher innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (**004_V**). Es wird angenommen, dass ein Höhlenbaum durch das geplante Vorhaben entfernt wird.

Verbotstatbestand Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen durch Erschütterungen, Lärm und Bewegungsunruhe während der Abriss- und Bauarbeiten sind als nicht erheblich zu bewerten, da das urbane Umfeld bereits einer deutlichen Vorbelastung unterliegt. Hierdurch ist eine gewisse Gewöhnung der ansässigen Fledermäuse gegenüber anthropogenen Störungen zu erwarten. Der Gehölzrückschnitt, das Entfernen der Vegetation und der Abriss der

Gartenlauben erfolgen im Winter (**004_V**) und unter Abwesenheit von Fledermäusen (das engere UG ist als Winterquartier ungeeignet), sodass hier nicht von einer erheblichen Störung auszugehen ist.

Anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einer Abwertung bzw. zum Verlust potenzieller Nahrungshabitate. Um eine erhebliche Störung mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen zu verhindern, werden die verbleibenden Grünflächen im ökologischen Sinne attraktiv gestaltet (**014_G, 015_G, 016_G**). Dadurch wird ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten und damit die ökologische Funktion des Geländes als Nahrungshabitat sichergestellt. Unter Berücksichtigung des geringen Flächenumgriffs durch die Maßnahme und des Vorhandenseins von Ausweichhabitaten in der näheren Umgebung, etwa dem angrenzenden Friedhof mit altem Baumbestand, wird das Eintreten einer erheblichen Störung für Fledermäuse ausgeschlossen.

Betriebsbedingt kann es zu einer Störung durch neu installierte Lichtquellen, wie Straßenlaternen oder Lampen an Gebäuden, kommen. Europäische Fledermäuse sind allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Nächtliches Kunstlicht kann das natürliche Verhalten von Fledermäusen signifikant beeinflussen (STONE et al. 2015, ROWSE et al. 2016). Selbst scheinbar „lichttolerante“ Arten, die mitunter Insekten im Licht von Straßenlaternen jagen, können beleuchtete Bereiche während des Transferflugs (HALE et al. 2015) oder an ihren Quartieren (DOWNS et al. 2003) meiden. Eine intensivierte Lichtemission kann zudem zu einer Anlockung von Insekten und Fledermäusen und somit zur Umlagerung von Jagdhabitaten und somit zu einer dauerhaften Störung der Fledermäuse führen. Um dem entgegenzuwirken, ist auf die Installation einer faunafreundlichen Beleuchtung (**007_V**) zu achten. Generell ist die Beleuchtung des Außengeländes auf die notwendigen Bereiche zu beschränken, welche von Menschen aktiv genutzt werden oder der Verkehrssicherung dienen. Aufwärtsgerichtetes Abstrahlen über die Horizontale ist dabei z.B. durch die Verwendung von „Full-Cut-Off-Leuchten“ (SCHROER et al. 2019) zu vermeiden. Wenn möglich sind Beleuchtungen mit Abschaltfunktion zu installieren. Zudem sollten ausschließlich warmweiße LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 K (VOIGT et al. 2019) genutzt werden, welche als insektenfreundlich gelten und nachweislich den geringsten Effekt auf die ansässige Fauna ausüben.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen.

Verbotstatbestand Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Fassadensanierung des ehemaligen Krankenhauses mit potenzieller Sommerquartiereignung für gebäudebewohnende Fledermäuse kann zu einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

heimischer Fledermäuse führen. Zusätzlich müssen zur Erschließung des Gebietes Gehölze und Vegetation entfernt werden. Dem Lageplan kann entnommen werden, dass voraussichtlich ein Höhlenbaum durch die geplanten Bauvorhaben entfernt werden muss.

Der Verlust von Fledermausquartieren im Zuge der Fassadensanierung ist durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen verschiedener Größe und Bauart im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben zu kompensieren (**012a_CEF**). Diese werden an den Neubauten oder anderen Gebäuden in der näheren Umgebung angebracht oder in die Fassade integriert. Auch der Verlust des Höhlenbaums wird durch das Ausbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung kompensiert. Der Ersatz erfolgt *mindestens* in einem Verhältnis von 1:1 zu den verlustigen Höhlen/Strukturen mit Quartiereignung.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen.

6 MAßNAHMENKONZEPT

6.1 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN

001_V: Minimierung der Eingriffsfläche

- Arbeiten mit Eingriffen in Boden und Vegetation beschränken sich auf das unbedingt notwendige Maß
- Gehölzentfernungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden und erfolgen nur sofern zwingend erforderlich in begründeten Fällen
- Vorhandene Bäume und Vegetationsbestände sollen nach der Richtlinie R SBB und der DIN 18920 während der Bauarbeiten geschützt werden
- Befahrungen unbefestigter Flächen sind zu vermeiden
- Neuausweisung oder Erweiterung von Zuwegungen oder BE-Flächen sind unbedingt mit der UBB abzustimmen

Ziel: Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft (insbesondere Biotope und Boden), sowie Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

004_V: Bauzeitenbeschränkung

Gehölzentfernung und Gehölzrückschnitte sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wird der Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 29.02. als geeigneter Zeitraum für Gehölzarbeiten definiert. Für erforderliche Abrissarbeiten wird zum Schutz von Fledermäusen ein engerer Zeitrahmen definiert. Diese Arbeiten dürfen in den Wintermonaten von November bis März durchgeführt werden.

Ziel: Vermeidung von Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und nicht fluchtfähigen Jungvögeln bzw. Zerstörung von Eiern.

005_V: Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten und Fledermäusen während der Fassadensanierung

Die Fassadensanierung des ehemaligen Krankenhauses kann ohne weitere Schutzmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Da eine Verlegung der notwendigen Arbeiten in die Wintermonate aufgrund bautechnischer Voraussetzungen nicht möglich ist und die Fassadensanierung dementsprechend frühestens im Frühjahr durchgeführt werden kann, muss das Baufeld vor dem Eintreffen

gebäudebrütender Vogelarten unzugänglich gestaltet werden. Dazu sind etwaig vorhandene Nester an der Fassade zwischen Oktober und Ende Februar zu entfernen und die entsprechenden Fassadenabschnitte lückenlos unzugänglich gemacht werden (im genannten Zeitraum). Die Anwendung von einem feinmaschigen Netzes oder einer Plane wird empfohlen. Es ist nur der Fassadenbereich von Relevanz, der sich bis 2 m unterhalb des Übergangs zu dem Dachvorsprung befindet. Die Gerüststellung darf ebenfalls frühestens Anfang Oktober erfolgen.

Zum Schutz der Fledermäuse sind alle Öffnungen in den Dachstuhl bereits während der Wintermonate (November bis März) lückenlos zu verschließen. Nur in diesen Zeitraum kann das Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Für die Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die fristgerechte Umsetzung der Maßnahmengruppe 012_CEF zwingend erforderlich.

Ziel: Harmonisierung der bautechnischen Anforderungen mit dem Schutz der im Plangebiet vorkommenden gebäudebrütenden Vogelarten oder gebäudebewohnenden Fledermäusen.

006_V: Minimierung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben

Zum Schutz der betroffenen Vogelarten vor Anflügen an Fenstern, verglasten Fassaden oder gläsernen Balkongeländern werden die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Minimierung von Spiegeleffekten: Grundsätzliche Verwendung von entspiegelten Gläsern mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 13 - 15% (vgl. SCHMID et al. 2012).
- Gestaltungselemente mit besonders hohem Risiko für Vogelschlag, etwa freistehende transparente oder spiegelnde Glaswände (z.B. Unterstände, Balkongeländer, Lärmschutzwände, verglaste Übergänge), sind zu vermeiden oder durch Maßnahmen mit belegter Wirksamkeit (vgl. LAG VSW 2023), wie etwa Streifenmarkierungen (keine unwirksamen Greifvogelsilhouetten oder „unsichtbare“ UV-Markierungen), für Vögel als Hindernis erkennbar zu machen

Ziel: Vermeidung der anlagebedingten Tötung oder Verletzung von Vögeln.

007_V: Faunafreundliche Beleuchtung

- Die Beleuchtung des Außengeländes ist auf relevante Bereiche zu beschränken, welche von Menschen aktiv genutzt werden und der Verkehrssicherung dienen. Wenn möglich sind Beleuchtungen mit Abschaltfunktion zu installieren.
- Aufwärtsgerichtetes Abstrahlen über die Horizontale ist dabei z.B. durch die Verwendung von „Full-Cut-Off-Leuchten“, zu vermeiden (nach SCHROER et. al 2019)

- Nutzung warmweißer LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 K (VOIGT et al. 2019). Diese gelten als insektenfreundlich und üben nachweislich den geringsten Effekt auf die ansässige Fauna aus.

Ziel: Keine Störung durch Lichtanlockung von ansässigen Fledermäusen. Vermeidung von Störungen durch nächtliche Lichtemissionen.

008_V: Kein Entfernen von Schwalbennestern an verbleibenden Gebäudefassaden

Betriebsbedingt besteht die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung von gebäudebrütenden Brutvögeln allenfalls bei der Gebäude- und Fassadenreinigung, oder notwendigen Reparaturarbeiten etwa an Jalousienkästen oder sonstigen potenziellen Nistplätzen für Gebäudebrüter.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Fassadensanierung ist sicherzustellen, dass es während anfallender Arbeiten zur Gebäude- und Fassadenreinigung oder notwendigen Reparaturarbeiten zu keiner Gefährdung von nicht-mobilen Entwicklungsstadien gebäudebrütender Vogelarten kommt. Dazu ist durch Aufklärung von Personal oder Dienstleistern sicherzustellen, dass Mehlschwalbennester oder sonstige Vogelnester nicht versehentlich oder bewusst entfernt werden. Reparatur- und Wartungsarbeiten, welche potenzielle Brutplätze am Gebäude tangieren, sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, sofern nicht durch eine Kontrolle vorab ausgeschlossen werden kann, dass eine mögliche Beeinträchtigung von Brutvögeln vorliegt.

Ziel: Schutz gebäudebrütender Vogelarten; Vermeidung betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6.2 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

010_A: Baumersatzpflanzungen

Unter Berücksichtigung des Lageplans muss der Wegfall von insgesamt 18 Bäumen angenommen werden, die dem § 3 der Satzung zum Schutz von Bäumen und Grünbeständen innerhalb der Stadt Mendig entsprechen (vgl. Abbildung 4). Für zwingend erforderliche Baumrodungen, beispielsweise zur Baufeldfreimachung oder Verkehrssicherung, sind zur funktionsspezifischen Kompensation des Biotopeingriffs Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Mendig sind dafür wirtschaftlich ungenutzte, heimische Laubbäume oder regionaltypische mittel- bzw. hochstämmige Obstbäume zu verwenden. Die neu gepflanzten Bäume müssen in einem Meter Höhe einen Mindeststammumfang von 18 cm aufweisen.

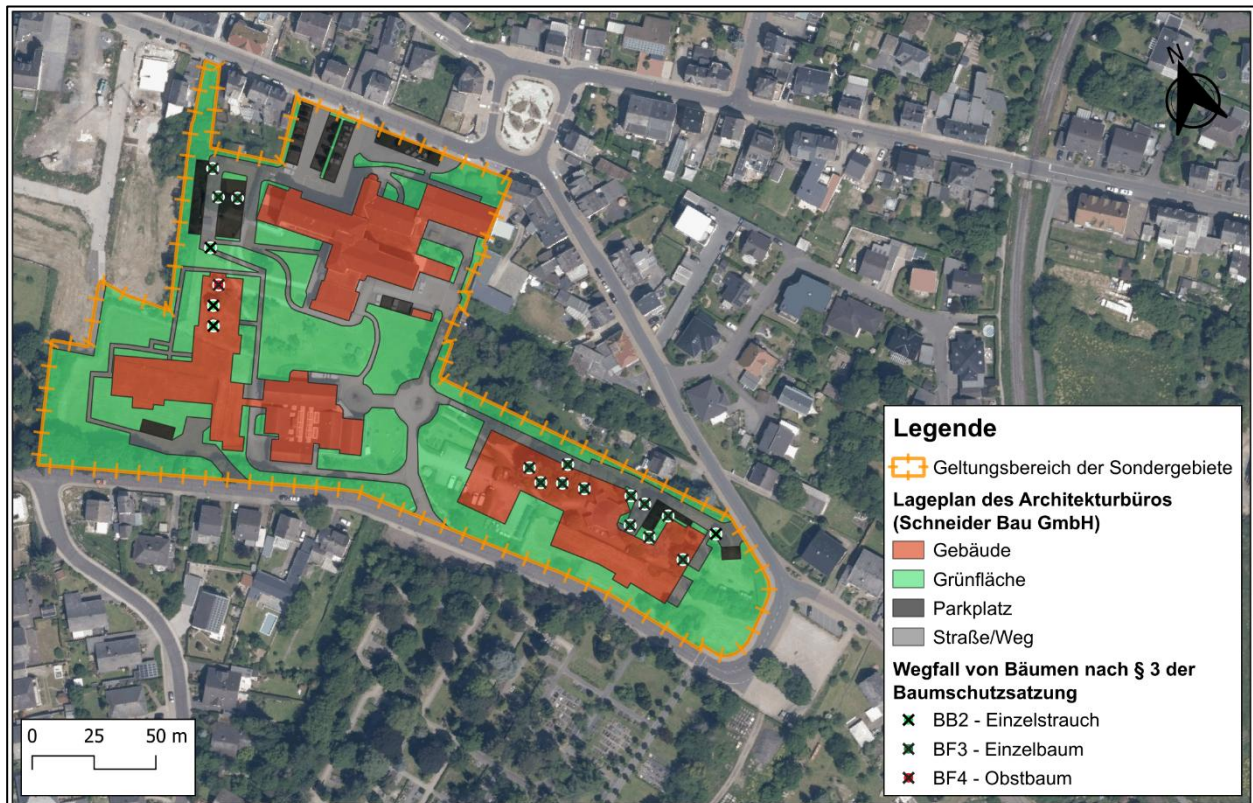


Abbildung 4: Wegfall von Bäumen nach der Satzung zum Schutz von Bäumen und Grünbeständen innerhalb der Stadt Mendig

Darüber hinaus ist für den funktionsspezifischen Ausgleich einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere der Kleingehölze (vgl. Umweltbericht) ein Ausgleich in Höhe von 9.965 WP zu leisten. Um den funktionsspezifischen Kompensationsbedarf für die Kleingehölze zu tilgen, wird eine Anlage von weiteren Einzelbäumen *empfohlen*. Unter der Annahme, dass eine wie oben beschriebene Neupflanzung 341 WP erbringt, sind 30 weitere Neupflanzungen von autochthonen Einzelbäumen notwendig ($9.965 \text{ WP} / 341 \text{ WP} = 29,22$). Alternativ ist der funktionsspezifische Ausgleich auch durch die Anlage von anderen Kleingehölzen, z.B. Sträucher oder Hecken, möglich.

Zusammengefasst müssen aufgrund der Regelung der Baumschutzsatzung und für den funktionsspezifischen Ausgleich der Kleingehölze (mittels Einzelbäumen) insgesamt 48 Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgenommen werden. Wird der funktionsspezifische Ausgleich der Kleingehölze anderweitig erbracht, sind aufgrund der Regelungen der Baumschutzsatzungen weiterhin mindestens 18 Einzelbäume anzulegen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, so ist sie zu wiederholen.

Ist die gesamte Anzahl der notwendigen Ersatzpflanzungen auf dem Plangebiet nicht umsetzbar, so ist der funktionsspezifische Kompensationsbedarf in Höhe von 9.965 WP im vorliegenden Naturraum (Mittelrheingebiet) auszugleichen. Der Ausgleich gilt als funktionsspezifisch, sofern Biotoptypen der Gruppe der Kleingehölze (B) angelegt oder aufgewertet werden.

Ziel: Einhaltung der Satzung zum Schutz von Bäumen und Grünbeständen innerhalb der Stadt Mendig und funktionspezifischer Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere der Kleingehölze (B).

012_CEF: Ausbringen von Fledermausquartieren und Vogelnistkästen bzw. -nisthilfen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden für die Brutvögel (insbesondere Halbhöhlen- und Höhlenbrüter) umgesetzt, um nach dem Winter nach Umsetzung des projektierten Bauvorhabens wieder ausreichend Tagesquartiere und Brutplätze in unmittelbarer der Fläche vorhalten zu können. Als vorgezogenen Ausgleich für potenziell verloren gegangene Vogelnistplätze können **künstliche Nisthilfen** im Nahbereich der Baumaßnahme eine schnelle Abhilfe schaffen. Diese werden grundsätzlich in einem Verhältnis von 1:2 zu den verlustigen (potenziellen) Fortpflanzungsstätten ausgebracht.

012a_CEF: Anbringung von Fledermausquartieren an Gebäuden und Bäumen

Für den erwarteten Verlust von potenziellen Fledermausquartieren mit Sommerquartier-Potenzial durch den Abriss des bestehenden Hauptgebäudes sind **6 Spaltenquartiere** (bspw. Fa. Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ oder vergleichbare) an den Neubauten oder sonstigen bestehenden Gebäuden der näheren Umgebung anzubringen. Empfohlen wird eine Integration der Fassadenquartieren (Fledermaus-Einlaufblende 1FE bzw. Fledermaus-Fassadenreihe 2FR von Schwegler) in die Neubauten. Für den Wegfall eines Höhlenbaumes sollen **2 Höhlenquartiere** (Fledermaushöhlen z. B. Fledermaus-Großraumhöhle 1FS von Schwegler) an Bäumen in der näheren Umgebung angebracht werden.

012b_CEF: Anbringung von Mauersegler-Nisthilfen an Gebäuden

Es sollen mindestens eine vollständige Brutsaison vor Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme **005_V 11 wartungsfreie Mauersegler-Nisthilfen**⁸ (bspw. Fa. Schwegler Mauersegler-Nistkasten Nr. 17, Nr. 18 Mauersegler-Keilkasten oder vergleichbare) ausgebracht werden. Bei Verwendung von Mehrfachkästen, welche mehrere getrennte Brutkammern aufweisen (Schwegler 17c), reduziert sich der Anzahl der benötigten Nisthilfen entsprechend. Diese sind in mindestens 6 m Höhe über dem Erdboden bzw. hervorspringenden Gebäudeteilen unter Gewährleistung eines freien Anflugs (keine Vorsprünge, Dachteile, Rohre etc. unterhalb des Einfluges) an den Neubauten oder sonstigen bestehenden Gebäuden der näheren Umgebung von außen anzubringen oder in die Fassade zu integrieren. Von Vorteil ist eine Anbringung direkt unter der Dachkante. Da Mauersegler Koloniebrüter sind, ist eine Anbringung gleich

⁸ Da während der Mauersegler-Kartierung kein offensichtliche Nutzung des Hauptgebäudes als Brutstandort festgestellt wurde, wird von dem 1:2-Ausgleichsverhältnis abgesehen.

mehrerer Nisthilfen gruppiert, etwa unter einer geeigneten Dachkante aufgereiht, ausdrücklich von Vorteil.

012c_CEF: Anbringung von Mehlschwalben-Nisthilfen an Gebäuden

Es sollen mindestens eine vollständige Brutsaison vor Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme **005_V** insgesamt mindestens **4 Mehlschwalben-Nisthilfen** (bspw. Fa. Schwegler Nr 13 oder vergleichbare) ausgebracht werden. Bei Verwendung von Mehrfachkästen, welche mehrere Kunstnester aufweisen (z.B. Schwegler Nr. 11), reduziert sich der Anzahl der benötigten Nisthilfen entsprechend. Diese sind in mindestens 2 m Höhe über dem Erdboden an den Neubauten oder sonstigen bestehenden Gebäuden der näheren Umgebung anzubringen. Da Mehlschwalben Koloniebrüter sind, ist eine Anbringung gleich mehrerer Nisthilfen gruppiert ausdrücklich von Vorteil. Um die Wahrscheinlichkeit einer raschen Annahme zu erhöhen, wird daher eine gruppenweise Anbringung von jeweils 2 Brutnäpfen an zwei verschiedenen Standorten bzw. Fassadenabschnitten empfohlen.

012d_CEF: Anbringung von Nistkästen für den Haussperling an Gebäuden

Es sollen vor Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme **005_V** insgesamt mindestens **2 wartungsfreie Nistkästen für den Haussperling** (bspw. Fa. Schwegler 1SP oder vergleichbare) ausgebracht werden. Bei Verwendung von Mehrfachkästen, welche mehrere getrennte Brutkammern aufweisen (bspw. Fa. Schwegler 1SP mit getrennten drei Brutkammern je Nistkasten), reduziert sich der Anzahl der benötigten Nisthilfen entsprechend. Diese sind in mindestens 2 m Höhe an den Neubauten oder sonstigen bestehenden Gebäuden der näheren Umgebung von außen anzubringen oder in die Fassade zu integrieren.

012e_CEF: Ausbringung von Nistkästen für (halb-)höhlen- und nischenbrütende Vogelarten

Es sollen ersatzweise insgesamt **12 wartungsfreie Vogelnistkästen** (**4 Höhlenkästen**: bspw. Fa. Schwegler Nisthöhle 1B verschiedene Fluglochweiten, **6 Halbhöhlenkästen**: bspw. Schwegler 2H sowie **2 Baumläufernisthilfen** bspw. Schwegler 2B oder vergleichbare) vor Wirksamwerden des Brutplatzverlustes durch Gebäudeabriss, Fassadensanierung und/oder die Rodung von Höhlenbäumen ausgebracht werden. Diese sind den Herstellerangaben folgend an geeigneten Bäumen (mittels Aluminiumnagel) oder von außen an bestehenden Gebäuden anzubringen.

6.3 GESTALTUNGSMÄßNAHMEN

014_G: Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Es ist auf die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Düngemittel sind ausschließlich bei Bedarf anzuwenden.

Ziel der Maßnahme: Verringerung der Trink- und Grundwasserbelastung, Extensivierung.

015_G: Dachbegrünung

Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung $\leq 20^\circ$ sind auf mindestens 80% der Dachfläche mit mindestens 10 cm kulturfähigem Substrat abzudecken und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Flächen für die Nutzung von Sonnenenergie. Dies gilt auch für Garagenflachdächer.

Die Dachbegrünung ist mit autochthonen Stauden, Gräsern oder Arten der Gattung *Sedum* („Mauerpfeffer“) zu bepflanzen und extensiv zu pflegen.

Ziel der Maßnahme: Ökologische Aufwertung und Klimaanpassung der überbauten Fläche.

016_G: Mindestbegrünung

Die nicht überbauten bzw. nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Grünflächen im ökologischen Sinne attraktiv zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Für Gehölzpflanzungen und Hecken sind nach Möglichkeit heimische bzw. standortgerechte Gehölzarten der Laubholzflora zu verwenden. Verzichtet werden sollte weitestgehend auf Baum- und Straucharten mit gefüllten Blüten ohne Mehrwert für blütenbesuchende Insekten zugunsten insektenfreundlicher, nach Möglichkeit heimischer Arten (z.B. Vogelkirsche oder Süßkirsche (*Prunus avium*) anstatt Japanischer Blütenkirsche (*Prunus serrulata*-Cultivare)). Durch die Anlage von Beeten, Blühflächen und Blühstreifen mit heimischen und standortgerechten Kräutern und Stauden, Pflanzung von Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch unter Verwendung autochthoner standortgerechter Gehölzarten wird ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten, Beeren und Pflanzensamen z.B. für Vögel sichergestellt.

Es ist im Rahmen der Möglichkeiten eine extensive Pflege der Grünfläche anzustreben, etwa durch:

- Anlage von Grünflächen unter Verwendung von regionalem Saatgut aus der Herkunftsregion 7 (Rheinisches Bergland)
- Anlage von blühpflanzenreichen Säumen entlang von Gehölzrändern und Wegen
- Schnitthöhe > 10 cm
- Anwendung einer Staffelmahd – d.h. keine flächendeckenden Pflegeschnitte
- Anzahl der Pflegeschnitte auf das notwendige Maß reduzieren
 - Anwendung von *Cues to care*, d.h. dem Andeuten von Grünpflege durch randliche Pflegeschnitte o.ä., steigern die öffentliche Akzeptanz höherer Bewüchse auf Grünflächen

7 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im Rahmen der Weiterentwicklung ihres Standortes plant die St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH im Stadtgebiet Mendig, innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig, verschiedene bauliche Maßnahmen. Diese umfassen den Neubau sowie die Erweiterung und den teilweisen Abriss bestehender Gebäude auf dem Gelände des derzeitigen Caritas Zentrums in Mendig. Ziel ist es, die baulichen Strukturen an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Einrichtung anzupassen. Um die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat die Stadt Mendig die Aufstellung einer 2. Änderung zu dem Bebauungsplan „Sondergebiet Krankenhaus“ beschlossen. Die aktuell gültige Fassung des Bebauungsplans ist die Urplanung „Sondergebiet Krankenhaus“ aus dem Jahr 1974.

Das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (IfU) wurde in diesen Rahmen u.a. mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Dieser dient der Abschätzung möglicher vorhabenbedingter Konfliktpotenziale im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG. Parallel wurde zur Abschätzung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen ein Umweltbericht erarbeitet (IfU 2026). Als Datengrundlage wurde im Jahr 2024 eine Brutvogel- und Biotopkartierung, sowie eine Gebäudekontrolle im Bereich der zum Abriss bestimmten Bestandsbauten und eine Horst- und Höhlenbaumkartierung durch das IfU durchgeführt. Unter Einbeziehung der Habitatausstattung und vorhabenbezogenen Wirkfaktoren wurde auf weitere Erfassungen verzichtet.

Die Ermittlung relevanter Artengruppen hat Vögel und Fledermäuse als planungsrelevante Artengruppen identifiziert, für die eine vertiefende artenschutzrechtliche Bewertung notwendig ist. Insbesondere sind dabei die gebäudebrütenden Vogelarten wie Mehlschwalbe oder Mauersegler zu nennen, als auch die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse. Ohne zusätzliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, kann das Eintreffen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht pauschal ausgeschlossen werden. Die angesetzten Vermeidungsmaßnahmen sollen in Anlehnung an den allgemeinen Grundsatz nach § 13 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zunächst vermeiden. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sollen durch CEF- oder Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. So wurden unter anderem verschiedene Maßnahmen festgesetzt, die den Bauablauf betreffen (z.B. 004_V, 005_V) oder die nicht vermeidbaren Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgleichen (z.B. 012_CEF). Ziel der festgesetzten Gestaltungsmaßnahmen ist es, die Grünflächen im Plangebiet ökologisch aufzuwerten und nachhaltig zu bewirtschaften.

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L. THIELE, R. & M. VEITH (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band I und II. – Landau, Fauna Flora Rheinland.-Pfalz, Beiheft 18/19).
- DOWNS, N.C., BEATON, V., GUEST, J., POLANSKI, J., ROBINSON, S.L. & RACEY, P.A. (2003): The effects of illuminating the roost entrance on the emergence behaviour of *Pipistrellus pygmaeus*. Biological Conservation 11: S. 247-252
- ELLWANGER, G. (2004): *Podarcis muralis*. - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, S. 122-128.
- GLÄSSER, A. (1996): Schlingnatter – *Coronella austriaca* (Laurenti, 1768). In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Band 2. Landau. S. 403-414.
- GRUSCHWITZ, M. & W. BÖHME (1986): *Podarcis muralis* (Laurenti 1768) – Mauereidechse. – In: Böhme, W. [Hrsg.]: Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas, Wiesbaden, Aula 2/II, S. 155-208.
- GÜNTHER, R., LAUFER, H. & M. WAITZMANN (1996): Mauereidechse - *Podarcis muralis*. - In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 600-616.
- HALE, J.D., FAIRBRASS, A.J., MATTHEWS, T.J., DAVIES, G. & SADLER, J.P. (2015): The ecological impact of city lighting scenarios: exploring gap crossing thresholds for urban bats. Global Change Biology 21: S.
- IFU – INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG (2026): Bebauungsplan „Caritas-Zentrum“, VG Mendig, Landkreis Mayen-Koblenz, Umweltbericht.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2023). Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, Beschluss 21/01 – aktualisiert 2023, 40 S.
- LAUFER, H., WAITZMANN, M. & P. ZIMMERMANN (2007): Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti 1768). – In: Laufer, H., Fritz, K., & P. Sowig [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Ulmer-Verlag), S. 577-596.
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung -LKompVO).
- ROWSE, E.G., LEWANZIK, D, STONE, E.L., HARRIS, S. & JONES, G. (2016): Dark Matters: The Effects of Artificial Lighting on Bats. In: Voigt, C.C. & Kingston, T. (Hrsg): Bats in the Anthropocene: conservation of bats in a changing world, Springer.
- RYSLAYT T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHER J., SÜDBECK P. & SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020; In: Berichte zum Vogelschutz 57: 13-113.

- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D., & M. RÖSSLER (2012). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. UND F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, BfN-Skripten 543, 2019.
- SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (HRSG) (2007). Die Tagfalter der Pfalz, Band 1. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36. 592 S., Landau.
- SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse – erfolgreich im Schlepptau des Menschen. Zeitschrift für Feldherpetologie. Beiheft 12. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- STONE, E.L., WAKEFIELD, A., HARRIS, S. & JONES, G. (2015): The impacts of new street light technologies: experimentally testing the effects on bats of changing from low-pressure sodium to white metal halide. Philosophical Transactions of the Royal Society B: Biological Sciences 370. doi: 10.1098/rstb.2014.0127.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, Deutschland.
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K., ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8.
- VÖLKL, W., KÄSEWIETER, D., ALFERMANN, D., SCHULTE, U. & B. THIESMEIER (2017): Die Schlingnatter – eine heimliche Jägerin. Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 6. Laurenti-Verlag, Bielefeld.